

**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

**Projektbericht  
Digitales Rathaus**



**Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen  
sowie Anbindung an den Portalverbund**

Hildesheim, veröffentlicht im Februar 2022

Az.: 10712/6.2-4/2021



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Projektbeschreibung und wesentliche Ergebnisse .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Durchführung .....	4
1.2	Wesentliche Ergebnisse .....	6
1.3	Beteiligte des Projekts .....	7
<b>2</b>	<b>Situationsanalyse zur OZG-Umsetzung.....</b>	<b>9</b>
2.1	Rechtliche Situation und Anforderungen .....	9
2.1.1	OZG und Reifegradmodell .....	9
2.1.2	NDIG und kommunale Aufgaben.....	12
2.2	Strukturelle Situation zur OZG-Umsetzung in Niedersachsen .....	13
2.2.1	Landesebene .....	13
2.2.2	Kommunale Ebene.....	16
<b>3</b>	<b>Projektergebnisse .....</b>	<b>17</b>
3.1	Informationsgewinnung zur Umsetzung der OZG-Vorgaben .....	17
3.2	Herangehensweise an das Umsetzungsvorhaben.....	19
3.2.1	Unterschiedliches Vorgehen.....	19
3.2.2	Ressourcenplanung .....	22
3.3	Umsetzung der OZG-Leistungen durch Projektkommunen .....	25
3.3.1	Priorisierung .....	25
3.3.2	Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistern.....	28
3.3.3	Anbindung der Basisdienste.....	29
3.3.4	Nachnutzungsmöglichkeiten.....	31
3.4	Interkommunale Zusammenarbeit.....	33
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>35</b>
<b>5</b>	<b>Ausblick auf das nächste Projektmodul.....</b>	<b>37</b>
<b>6</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>39</b>
6.1	Glossar und Fundstellenverzeichnis .....	39
6.1.1	Glossar .....	39
6.1.2	Fundstellenverzeichnis.....	43
6.2	Liste der OZG-Leistungen mit Vollzugskompetenz bei den Kommunen ....	44
6.3	Checkliste zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen.....	48
6.4	Planungsphasen zur Erstellung eines Onlinedienstes .....	51
6.5	Einordnung der Priorisierung von OZG-Leistungen .....	52

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Projektablauf .....	6
Abbildung 2:	Karte Projektkommunen.....	8
Abbildung 3:	Reifegradmodell .....	11
Abbildung 4:	Digitalisierungsstrukturen in Nds. ....	14
Abbildung 5:	Einschätzung zum Thema Digitalisierungsstrategie .....	20
Abbildung 6:	Gremienbeteiligung an der kommunalen OZG-Umsetzung .....	21
Abbildung 7:	Vorhandensein eines Digitalisierungsbeauftragten .....	24
Abbildung 8:	Orientierungspunkte bei der OZG-Umsetzung .....	26
Abbildung 9:	Angestrebter OZG-Reifegrad zum 31.12.2022 .....	27
Abbildung 10:	Mit- und Nachnutzungsmodelle .....	31
Abbildung 11:	Inanspruchnahme von IKZ bei der OZG-Umsetzung .....	33

## Quellenhinweis:

Bildnachweis des Deckblattes: netsign, Tierney – stock.adobe.com.

# 1 Projektbeschreibung und wesentliche Ergebnisse

## 1.1 Anlass und Durchführung

Bund, Länder und Kommunen haben große Herausforderungen zu bewältigen: Klima- sowie demographischer Wandel, Globalisierung und Digitalisierung. Besonders die Digitalisierung wird für das Verwaltungshandeln neue Maßstäbe setzen. Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) befasst sich im Kommunalbericht 2022 verstärkt mit den Aspekten der kommunalen Verwaltungsdigitalisierung. Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) veröffentlichte hierzu am 03.03.2021 eine Beratende Äußerung<sup>1</sup> und wird sich diesem Thema erneut<sup>2</sup> als Schwerpunkt im Jahresbericht 2022 widmen.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG<sup>3</sup>) verpflichtet Bund und Länder unmittelbar zur Digitalisierung ihrer Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verbände. Bundes- und landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen übertragen einen nicht unerheblichen Teil öffentlicher Aufgaben auf die Kommunen. Hierbei gelten für diese dann die von Bund und Land bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Regelungen sowie die rechtlichen Vorgaben des OZG.

Für die Kommunen ist die Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere die Umsetzung der Aufgaben aus dem OZG – eine bedeutende organisatorische und technische Herausforderung. Sie besteht nicht nur darin, dass die Kommunalverwaltungen hierzulande auch aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts unterschiedlich prozessorganisiert sind, sondern sie zeigen auch verschiedenste technische Umsetzungsstände auf.

---

<sup>1</sup> <https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/verwaltungsdigitalisierung-in-niedersachsen-rechnungshof-sieht-erfolg-gefahrdet-197831.html>.

<sup>2</sup> Siehe Jahresbericht 2021 des LRH, LT-Drs. 18/9350, S. 65 – 120.

<sup>3</sup> Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122, zuletzt durch Gesetz vom 28.6.2021, BGBl. I S. 2250.

Im Rahmen dieses Projekts fand die üöKp Kommunen vor, die digitale Formate bereits für sich nutzten und ihre technischen Infrastrukturen weiter ausbauten. Sie sahen in der Transformation der Verwaltungsleistungen durch das OZG neue Entwicklungschancen. Andere Kommunen dagegen verhielten sich eher zurückhaltend und warteten aus vielfältigen Gründen (Größe, Struktur oder Vielzahl von Aufgaben) zunächst auf Unterstützung bzw. Hilfestellung durch Dritte.

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie führten allerdings dazu, dass viele niedersächsische Kommunen die Chancen der digitalen Transformation für sich positiv bewerteten und deren Umsetzung aktiv angehen.

Die üöKp, die sich bereits seit einiger Zeit intensiv mit den verschiedenen Aspekten der Digitalisierung befasst, entschloss sich – abweichend vom klassischen Prüfungsweg – die Kommunen durch ein kooperatives Projekt zum Thema OZG-Umsetzung zu unterstützen. Hierbei beschränkte sie sich vorrangig auf die Anforderungen des OZG und die Anbindung an den Portalverbund. Das Ziel des Projekts war es, mit einem Bericht dazu beizutragen, die Herausforderungen des umfangreichen Transformationsprozesses abzubilden sowie Informations- und Entscheidungshilfen darzustellen. Insbesondere kleinere Kommunen sollen auf ihrem Weg zur OZG-Umsetzung unterstützt werden, um die verbleibende Zeit bis zum 31.12.2022 erfolgreich zu nutzen.

Um die Herausforderungen der OZG-Umsetzung zu ermitteln, bat die üöKp insgesamt 20 Kommunen unterschiedlicher Art (vgl. Abschnitt 1.3) um Mitwirkung am Projekt. Die teilnehmenden Kommunen (im Weiteren Projektkommunen) befragte sie durch Erhebungsbögen und führte vertiefende Interviews durch. Zur Vertiefung der Ergebnisse wählte sie zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kommunen aus und nahm ergänzende Befragungen vor.

Nach Abschluss der Erhebungen präsentierte die üöKp einem Kreis themenrelevanter niedersächsischer Institutionen (im Weiteren Stakeholder) die Befragungsergebnisse und erörterte diese mit ihnen. Überdies erfolgte ein vertiefender Austausch mit einzelnen Beteiligten. Den Stakeholdern stand im Nachgang eine digitale Austauschmöglichkeit in Form eines „SharePoint“ zur Verfügung.

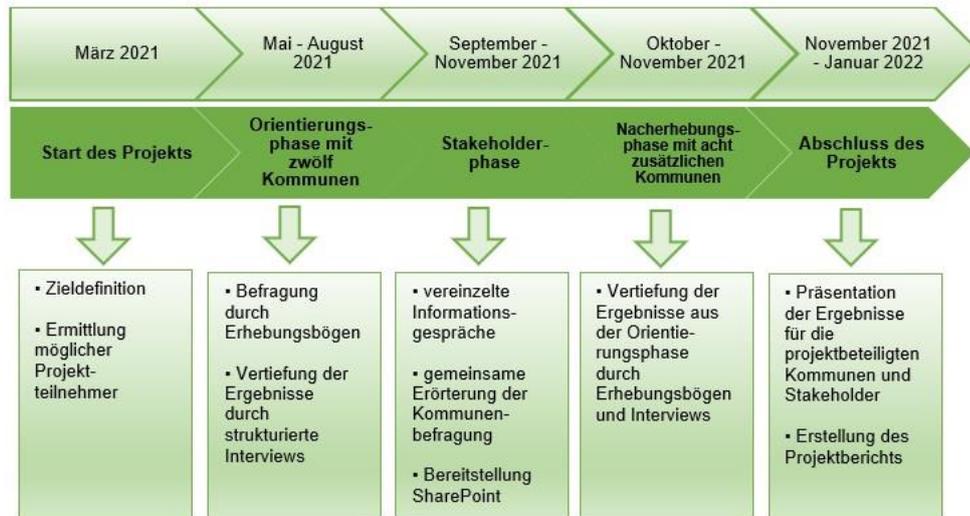


Abbildung 1: Projekttablauf

Sämtliche Ergebnisse diskutierte und analysierte die üöKp sowohl mit den Projektkommunen als auch mit den Stakeholdern in gesonderten Online-Veranstaltungen.

## 1.2 Wesentliche Ergebnisse

- *Zahlreiche Informationsquellen und -plattformen versorgen die kommunale Landschaft mit vielfältigen Auskünften zu den Anforderungen der OZG-Umsetzung. Den Projektkommunen mangelte es jedoch an einer strukturiert aufbereiteten Übersicht, um die für sie spezifische Aspekte zu identifizieren, nachzuvollziehen und weiterverwenden zu können (vgl. Abschnitt 3.1).*
- *Die Projektkommunen differenzierten regelmäßig nicht zwischen der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung und der Umsetzung der OZG-Vorgaben. Vielfach standen die gesetzlich geforderten digitalen Verwaltungsleistungen nicht im Fokus des Transformationsprozesses (vgl. Abschnitt 3.2.1).*
- *Nur wenige Projektkommunen verfügten über eine konkrete Strategie, die den gesamten digitalen Transformationsprozess abbildete. Finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen in den Projektkommunen waren demzufolge sehr unterschiedlich ausgeprägt (vgl. Abschnitt 3.2).*

- *Die Übernahme bereits digitalisierter Verwaltungsleistungen (Nachnutzungsmodell) wird für die Kommunen langfristig einen kosten- und zeitsparenden Umsetzungsansatz darstellen. Fehlende Standards in der kommunalen IT-Infrastruktur könnten jedoch zu Schwierigkeiten bei der Nachnutzung führen (vgl. Abschnitt 3.3.4).*
- *Fast zwei Drittel der Projektkommunen nutzten bereits Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Digitalisierung. Dabei schritten Kommunen mit einer Anbindung an Portalverbünde auf Landkreisebene im Digitalisierungsprozess insgesamt besser voran (vgl. Abschnitt 3.4).*

### **1.3 Beteiligte des Projekts**

Auf Anfrage der üöKp sagten zu Beginn des Projekts zwölf Kommunen unterschiedlicher Art und Größe sowie dreizehn niedersächsische Institutionen eine Projektteilnahme zu. Alle Beteiligten wirkten auf freiwilliger Basis am Projekt mit. Darüber hinaus konnten im weiteren Verlauf des Projekts, u. a. auf Anregungen aus dem Kreis der Stakeholder, weitere acht Kommunen für Nacherhebungen gewonnen und einbezogen werden. Nachfolgend dargestellte Erkenntnisse beziehen sich auf die Erhebungsergebnisse aus allen beteiligten Kommunen.

Zu den Projektkommunen der Orientierungsphase, mit deren Unterstützung die Herausforderungen bei der Umsetzung des OZG beispielhaft ermittelt und identifiziert werden sollten, gehörten:

- die Landkreise Emsland und Heidekreis,
- die kreisfreien Städte Salzgitter und Wilhelmshaven,
- die Kreisstädte Goslar, Hildesheim, Rotenburg (Wümme) und Winsen (Luhe),
- die Städte Burgdorf, Varel und Walsrode sowie
- die Samtgemeinde Radolfshausen.

Dem Kreis der Projektkommunen, mit deren Unterstützung zwischenzeitliche Erhebungsergebnisse validiert und besondere Herausforderungen für kleinere Kommunen identifiziert werden sollten, gehörten an:

- die Gemeinden Jemgum und Rhaderfehn mit dem Landkreis Leer,
- die Samtgemeinde Lüchow (Wendl.) mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg,
- die Stadt Osterode am Harz sowie
- die Samtgemeinden Bersenbrück und Werlte.

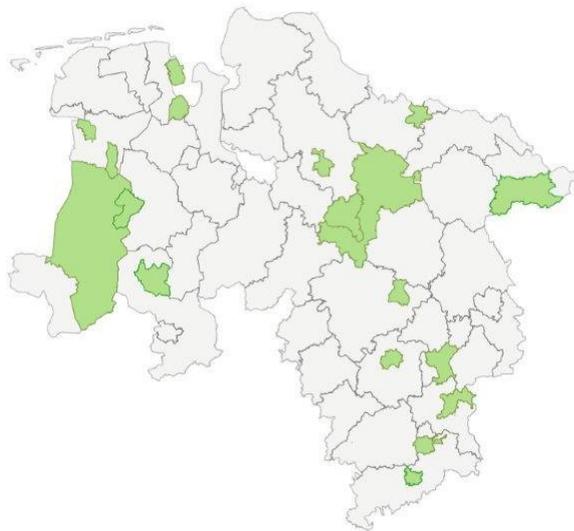


Abbildung 2: Karte Projektkommunen<sup>4</sup>

Die Gruppe der Stakeholder, mit deren Hilfe und Fachexpertise die Projektergebnisse untersucht und erörtert wurden, bildeten:

- die IT-Dienstleister GovConnect GmbH, hannIT, KDO und ITEBO,<sup>5</sup>
- das Nds. Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI) und die Hochschule Osnabrück,
- das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI/CIO),
- das Kommunale Kompetenz Team (KKT)<sup>6</sup>,
- das Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN),
- die kommunalen Spitzenverbände Nds. Landkreistag (NLT), Nds. Städtetag (NST) und Nds. Städte- u. Gemeindebund (NSGB) sowie
- die Stadt Oldenburg<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Die Karte basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2021, © LGLN.

<sup>5</sup> Hannoversche Informationstechnologien (hannIT) AöR, Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) KdöR und ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH.

<sup>6</sup> Das KKT zog seine Teilnahme im Laufe der Projektbeteiligung leider zurück.

<sup>7</sup> Eine beispielhafte Kommune, die im Digitalisierungsprozess bereits vorangeschritten war.

An dieser Stelle möchte die üöKp allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem Projekt für Ihre Mitarbeit und Unterstützung danken. Die gemeinschaftliche Betrachtung und Erörterung des Themas sowie gewonnene Einblicke in aktuelle Umsetzungsprozesse und damit verbundene Herausforderungen gaben die Möglichkeit, diesen Bericht mit ergänzenden Informations- und Hilfestellungen zu verfassen.

## **2 Situationsanalyse zur OZG-Umsetzung**

Die Verwaltungsdigitalisierung soll allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verbänden die von ihnen benötigten Verwaltungsleistungen jederzeit digital, zentral und barrierefrei über das Internet zugänglich machen. Anwenderfreundlichkeit und Nutzerorientierung sollen Maßstab und Ziel digitaler Angebote der öffentlichen Verwaltung sein. Rechtliche Grundlagen sind das OZG auf Bundes- und das Nds. Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) auf Landesebene.

Aufgrund der föderalen Strukturen und den darin begründeten unterschiedlichen Rechtslagen, Leistungen und IT-Infrastrukturen in den Ländern und Kommunen stellt sich die bundesweite Verwaltungsdigitalisierung als sehr komplexes Vorhaben dar. Gleichzeitig erfordert die erwartungsgerechte (zeitliche) Umsetzung den Einsatz erheblicher organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen.

### **2.1 Rechtliche Situation und Anforderungen**

#### **2.1.1 OZG und Reifegradmodel**

Mit Änderung<sup>8</sup> des Artikels 91c Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) trat der Bundesgesetzgeber möglichen Defiziten beim Angebot digitaler Leistungen in der öffentlichen Verwaltung in 2017 mit dem OZG entgegen. Das Gesetz verpflichtet Bund, Länder und mittelbar die Kommunen, Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch elektronisch und über zentrale Verwaltungsportale anzubieten. Eine Her-

---

<sup>8</sup> Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, Art. 1 Ziff. 2, vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347).

ausforderung, der das Land Niedersachsen zur Umsetzung des OZG für die eigenen sowie die kommunalen Verwaltungsleistungen in 2019 mit dem NDIG<sup>9</sup> begegnete.

Laut OZG - Umsetzungskatalog sind aktuell 582 Verwaltungsleistungen von 14 Themenfeldländern<sup>10</sup> federführend zu digitalisieren<sup>11</sup>, die wiederum eine Gliederung nach Aufgaben bzw. Lebensbereichen vornehmen. Die Verwaltungsleistungen unterscheiden sich in 6.165 Positionen<sup>12</sup>. Diese bilden einen umfassenden Leistungskatalog (LeiKa-Leistungen)<sup>13</sup>.

Beispiel:

Bauordnungsrechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung eines Gebäudes

→ OZG-Themenfeld	Bauen und Wohnen
→ Lebensbereich	Bauen und Immobilien
→ OZG-Leistung	Bauaufsichtliche Zustimmung
→ LeiKa-Leistung	Nutzungsänderung von Anlagen, Genehmigung

Für die Kommunen bestehen keine Vorgaben durch den Gesetzes- oder Verordnungsgeber, wie die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen auszuwählen bzw. zu identifizieren sind. Demzufolge gibt es auch keine gesetzliche Vorgabe, wie die Leistungen für eine Digitalisierung erforderlichenfalls zu priorisieren sind. Damit hat jede Kommune die von ihr nach dem OZG zu digitalisieren Verwaltungsleistungen und deren Priorität grundsätzlich selbst für sich festzulegen.

Inwieweit bzw. in welchem Umfang eine Leistung als digital angeboten gilt, bestimmt sich nach dem Entwicklungsstand des jeweiligen digitalen Angebots, dem sogenannten Digitalisierungsgrad. Der Entwicklungsstand digital angebotener Leistungen ist nach dem von der EU entwickelten und vom Bund angewandten Reifegradmodell zu bewerten:<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) vom 24. Oktober 2019, Nds. GVBl. S. 291 - VORIS 20500 -.

<sup>10</sup> Online-Übersicht Themenfelder zum OZG-Leistungskatalog auf OZG-Informationsplattform des BMI, a.a.O.

<sup>11</sup> Online-OZG-Leistungskatalog (tabellarisch) auf OZG-Informationsplattform des BMI (Stand: 14.12.2021) - <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de> - (Registrierung erforderlich)

<sup>12</sup> Stand: 13.01.2022 – a. a. O..

<sup>13</sup> LeiKa“ = "Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“. Einheitliches, vollständiges, umfassendes und laufend fortgeschriebenes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen in Deutschland. - OZG-Lexikon unter <https://www.onlinezugangsgesetz.de>, abgerufen am 14.12.2021 -.

<sup>14</sup> Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> („Once-Only“ = „Einer-für-Alle“-Prinzip), Abruf am 10.02.2021.

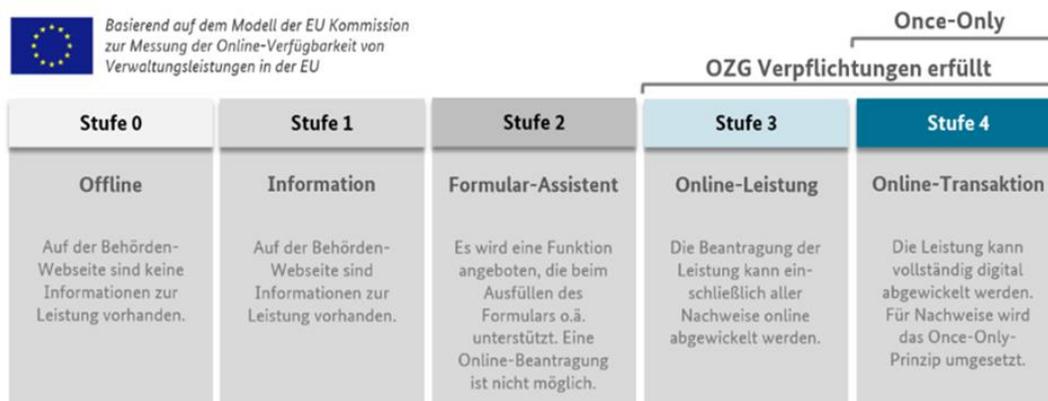


Abbildung 3: Reifegradmodell<sup>15</sup>

Zum konkreten Digitalisierungsgrad der Leistungen trifft das OZG keine gesetzliche Festlegung. Der IT-Planungsrat Bund/Länder<sup>16</sup> stellte 2020 fest, dass die OZG-Konformität bei Erfüllung der Reifegradstufe 3 anzunehmen ist.<sup>17</sup> Folglich muss jede Verwaltung das Ziel verfolgen, die von ihren erbrachten OZG-Leistungen bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist mindestens mit der Reifegradstufe 3 anzubieten.

Seit dem 01.07.2021 sind konkrete Informationen und Formulare nach den Reifegradstufen 1 und 2 für alle Behörden verpflichtend vorzuhalten (§ 5 Abs. 2 NDIG). Dies betrifft Informationen zu angebotenen Verwaltungsleistungen, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen sowie zuständige Ansprechstellen und deren Erreichbarkeit. Die Informationen sollen im Bürger- und Informationsservice (BUS) des Landes<sup>18</sup> als Basisdienst bereitgestellt werden.<sup>19</sup> Ergänzend zur Reifegradstufe 3 gehört, dass der Antragsprozess, die Nutzerauthentifizierung und die Nachweisübermittlung auch online möglich sind. Ferner umfasst der Reifegrad 3, dass ein Bescheid digital bereitgestellt werden kann, sofern ein entsprechendes digitales Nutzerkonto angelegt ist.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> © BMI, verschiedene Publikationen.

<sup>16</sup> Zentrales politisches Gremium zur Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Fragen der Informationstechnik und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Aufgabe ist die Sorge für eng abgestimmtes Handeln von Bund und Ländern, z. B. durch gemeinsame Ziele und Handlungsfelder, Förderung einheitlicher IT-Standards und Steuerung der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten. Ziel ist eine föderal einheitliche IT-Infrastruktur in den Verwaltungen zum Vorteil der Nutzerinnen und Nutzer.

<sup>17</sup> IT-Planungsratsbeschluss 2020/20 vom 24.06.2020, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2020-20> (als Download), Abruf am 21.01.2022.

<sup>18</sup> Vgl. <https://service.niedersachsen.de>.

<sup>19</sup> Leitfaden NDIG, Ziff. 5.2, [https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/it\\_bevollmachtigter\\_der\\_landesregierung/recht/rechtliche-grundlagen-fuer-egovernment-62293.html](https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/it_bevollmachtigter_der_landesregierung/recht/rechtliche-grundlagen-fuer-egovernment-62293.html) (als Download), Abruf am 11.01.2022.

<sup>20</sup> Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html>, Abruf am 11.01.2022.

## 2.1.2 NDIG und kommunale Aufgaben

Grundsätzlich soll potentiellen Nutzerinnen und Nutzern durch technische Maßnahmen ermöglicht werden, alle öffentlichen und damit auch kommunale Verwaltungsleistungen unabhängig von ihrem persönlichen Standort sicher online in Anspruch nehmen zu können. Das OZG verpflichtet die Bundesländer in § 4 Abs. 2 OZG, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der IT-Komponenten sicherzustellen, die für einen entsprechenden Zugang und eine digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren notwendig sind. Es definiert diese Komponenten in § 2 Abs. 6 OZG. In Folge dieses Auftrags verpflichtete sich das Land in § 12 NDIG zur Bereitstellung sogenannter Basisdienste. Diese sollen sicherstellen, dass Verwaltungsleistungen in verknüpften Verwaltungsportalen angeboten werden, einheitlich vollständig und sicher nutzbar sind.

Hierbei handelt es sich um:

- den elektronischen Zugang (Verwaltungsportal),
- elektronische Identitätsnachweise (Benutzer/Servicekonten),
- die zentrale Bereitstellung digitaler Informationen und Formulare,
- eine elektronische Bezahlungsmöglichkeit (ePayment),
- die elektronische Rechnungsabwicklung (eRechnung),
- eine elektronische Aktenführung (eAkte/DMS)<sup>21</sup> sowie
- das Angebot von (eigenen) Verwaltungsleistungen<sup>22</sup>.

Neben der Bereitstellung für die Landesverwaltung hat das Land diese Basisdienste auch den Kommunen zur Verfügung zu stellen<sup>23</sup>, damit diese ihrer Verpflichtung, Verwaltungsleistungen zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben anzubieten, nachkommen können.

Einen nicht unerheblichen Teil öffentlicher Aufgaben nehmen die Kommunen innerhalb des ihnen übertragenen Wirkungskreises wahr. Für die Digitalisierungspflicht relevant sind dabei die Verwaltungsleistungen, für die eine Regelungs- und Vollzugskompetenz für die Kommunen besteht. Die entsprechenden Leistungen sind im OZG-Leistungskatalog als LeiKa-Typen 4b und 5 gekennzeichnet.

---

<sup>21</sup> Diese Leistungen gelten nur innerhalb der Landesverwaltung.

<sup>22</sup> Identisch FN 21.

<sup>23</sup> Bereitstellung eines zentralen Verwaltungsportals – § 5 Abs. 5 NDIG; Bereitstellung von Basisdiensten – § 12 Abs. 1 NDIG. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Basisdienste für „Behörden“ umfasst auch die auf kommunaler Ebene angesiedelten unteren Fachbehörden (im übertragener Wirkungskreis der Kommunen).

Für Niedersachsen entfallen nach geltenden Zuständigkeitsregelungen rd. 90 OZG-Leistungen mit ihren zugehörigen LeiKa-Einzelleistungen auf die Kommunen (vgl. Anhang 6.2).

Welche Aufgaben bzw. Leistungen dies für die Kommunen im Einzelfall sind, ist individuell abhängig von der Art der Kommune, dem damit verbundenen Umfang der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie individuellen, örtlichen Gegebenheiten.

## **2.2 Strukturelle Situation zur OZG-Umsetzung in Niedersachsen**

### **2.2.1 Landesebene**

Zur Umsetzung des OZG und des NDIG entwickelte das Land eine Projekt- und Organisationsstruktur, die sich mit der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beschäftigt. Mit den bestehenden Strukturen der zuständigen Fachministerien in der Landesregierung, dem Niedersächsischen Masterplan Digitalisierung, dem Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN) und den über ihren übertragenen Wirkungskreis beteiligten Kommunen entstand eine komplexe Organisationsstruktur, deren Aufbau nachfolgend versuchsweise grafisch dargestellt ist.

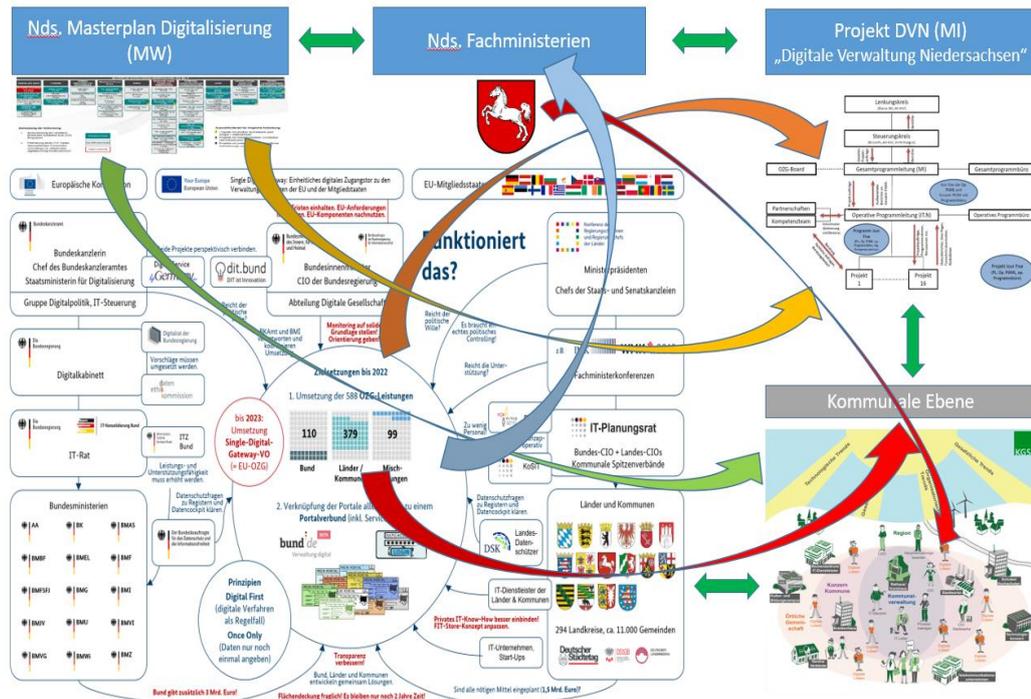


Abbildung 4: Digitalisierungsstrukturen in Nds.<sup>24</sup>

Diese grafische Aufarbeitung der Digitalisierungsstrukturen in der niedersächsischen Verwaltungslandschaft macht deutlich, wie komplex und herausfordernd der Prozess für alle beteiligten Ebenen, besonders aber für die Kommunen ist.

Kern der Strukturen zur Umsetzung des OZG auf Landesebene bildet das beim MI (strategisch) und das beim Landesbetrieb IT.Niedersachsen (operativ) angesiedelte Programm DVN. Dies setzt sich in den 16 Projektgruppen mit verschiedenen Themen- und Aufgabenfeldern der Verwaltungsdigitalisierung auseinander. Ergänzend rief das Land das Kommunale Kompetenzteam (KKT) ins Leben, das kommunale Interessen in die Umsetzungsprojekte des Programms DVN integrieren sollte. Darüber hinaus beteiligte sich das Land mit den in Niedersachsen führenden kommunalen IT-Dienstleistern und den kommunalen Spitzenverbänden an der GovConnect, die als privatrechtliche Gesellschaft u. a. spezielle Softwarelösungen zur Verwaltungsdigitalisierung entwickeln und anbieten soll.

<sup>24</sup> Hauptbild: „Monitor Digitale Verwaltung # 3“, Nationaler Normenkontrollrat, Berlin, Oktober 2019; Bild unten rechts: <https://www.kgst.de/digitalisierung> (freier Download); übrige Bildelemente: Fragmente aus Zusammenstellungen von MI und MW.

Aus Sicht vieler Projektkommunen hätte das Programm DVN besser zu einer zentralen Informationsversorgung beitragen können. Dabei gingen sie davon aus, dass das Land die wesentlichen Umsetzungsinformationen zur Einbindung der bereitzustellenden Basisdienste zur Verfügung stellt. Dies war aus Sicht der Projektkommunen notwendig, um erforderliche Maßnahmen zur Einbindung von Landesdiensten in eigene Systeme und zur Umsetzung eigener Digitalisierungsprozesse vornehmen zu können. Die Kommunen erhoffen sich gezielte Informationen zu zeitlichen Abläufen, technischen Umsetzungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Diese Erwartungen erfüllte das Programm DVN aus kommunaler Sicht nur teilweise. Einzelne Projektkommunen wiesen auf nicht ausreichend kommunizierte Projektergebnisse und darauf gründende Schwierigkeiten bei eigenen Umsetzungsmaßnahmen hin. Vom Land bereitzustellende Basisdienste seien für die Kommunen lange nicht oder nur eingeschränkt einsatzfähig gewesen. Anfang Dezember 2021 zogen sich die kommunalen Spitzenverbände aus ihrer Mitwirkung am Programm DVN zurück. Die Beteiligung einzelner Kommunen an verschiedenen Projekten des Programms DVN blieb aber bestehen.

Zwischenzeitlich richtete das Land zum Jahresende 2021 die sogenannte „Community“-Plattform als Online-Informationsquelle und Austauschplattform zur Verwaltungsdigitalisierung und OZG-Umsetzung ein. Darüber hinaus informierte der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung (CIO) die niedersächsischen Kommunen mit einem Rundschreiben vom 10.01.2022 ausführlich über die aktuelle Lage und die zwischenzeitlich bereitstehenden Angebote und Servicedienste des Landes. Diese Angebote und Leistungen des Landes Niedersachsen, die zum Erhebungszeitpunkt noch nicht vorlagen, sind in den Projektbericht einbezogen.

## 2.2.2 Kommunale Ebene

Die Kommunen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung.<sup>25</sup> Ihnen obliegt die organisatorische und technische Umsetzung. Dies gilt auch für die unter das OZG fallenden, zukünftig digital zugänglich zu machenden Verwaltungsleistungen. Damit ist neben der individuellen Feststellung der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen (vgl. Abschnitt 2.1) auch die Umsetzung der Digitalisierung im Sinne des OZG von jeder Kommune selbst zu vollziehen. Dies betrifft auch Leistungen, die den Kommunen übertragen wurden. Eine unterstützende Begleitung des Umsetzungsprozesses für die kommunale Ebene durch das Land erfolgte im Erhebungszeitraum nicht.

Um Ausrichtungsfehler und Zielkonflikte zu vermeiden, ist beim Begriff der Digitalisierung in Kommunen im Sinne des OZG folgende Abgrenzung vorzunehmen:

- Digitalisierungsmaßnahmen allgemein (auch infrastruktureller Art),  
z. B. Schulausstattung mit Geräten für digitalgestützten Unterricht,
- Verwaltungsdigitalisierung im Sinne digitaler Dienstleistungsangebote einschließlich der Digitalisierung interner Verwaltungsprozesse und
- OZG-Umsetzungsmaßnahmen durch konkrete Bereitstellung des Online-Zugangs zu bestimmten Verwaltungsleistungen (vgl. Abschnitt 2.1.1).

Eine Abgrenzung zwischen der Verwaltungsdigitalisierung und der konkreten Umsetzung des OZG wird nach den Erhebungsergebnissen dieses Projekts in der Praxis nicht oder nur selten vorgenommen (vgl. Abschnitt 3.2). Digitalaffine Kommunen setzten sich frühzeitig mit den Möglichkeiten digitaler Prozesse innerhalb der Verwaltung oder im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern auseinander. Auch durch regionalen, interkommunalen Austausch (vgl. Abschnitt 3.4) generierten einzelne Kommune zweckdienliche Erkenntnisgewinne. Demgegenüber gab es Projektkommunen, die bisher wenig Kapazitäten in die Digitalisierung investierten und trotz des gesetzlichen Umsetzungsauftrags bislang wenig Maßnahmen ergriffen. Einzelne von ihnen erhofften sich nach eigenen Angaben, dass sie für ihre aufgeschobenen Umsetzungsschritte noch finanzielle, technische sowie inhaltliche Unterstützung von Bund und Land erhalten könnten.

---

<sup>25</sup> Artikel 28 Abs. 2 GG.

### **3 Projektergebnisse**

Im Rahmen ihrer Teilnahme erklärten sich die 20 Projektkommunen bereit, einen Erhebungsbogen mit 36 Fragen auszufüllen sowie an einem neunzigminütigen Interview teilzunehmen. Dabei wurden allgemeine Fragen zur Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen sowie zur Organisation und Steuerung der OZG-Umsetzung gestellt. Die daraus generierten Erkenntnisse, die in den nachfolgenden Unterabschnitten beschrieben werden, erörterte und verifizierte die üöKp mit den Projektkommunen und Stakeholdern.

#### **3.1 Informationsgewinnung zur Umsetzung der OZG-Vorgaben**

Seit Inkrafttreten des OZG entwickelte sich eine Vielzahl an Informationsquellen und -plattformen, die im Wesentlichen digital zugänglich sind. Die Mehrzahl der befragten Projektkommunen gab an, sich über die Anforderungen zur OZG-Umsetzung zwar grundsätzlich ausreichend informiert zu fühlen. Die vielfältigen und oft auch komplexen Informationen zur Digitalisierung im Allgemeinen sowie zur OZG-Umsetzung im Speziellen seien aber häufig schwer zu trennen, zu filtern und zu verarbeiten.

So beklagten einige Projektkommunen eine „Informationsflut“, deren Auswertung selbst schon eine ressourcenbindende Herausforderung darstelle. Unterstützung und Hilfe fanden die Kommunen durch Mitarbeit in themenbezogenen kommunalen Arbeits- und Projektgruppen. Hier konnten sie ihre Wissensbasis abstimmen und verbessern. Den Projektkommunen waren gängige, allgemeine Informationsplattformen bekannt, wie z. B. die OZG-Informationsplattform des BMI<sup>26</sup>, auf der zahlreiche Informationen über die OZG-Umsetzung eingestellt sind. Häufig griffen die Verantwortlichen der Kommunen auch auf bereitgestellte Informationsangebote ihrer IT-Dienstleister zurück.

---

<sup>26</sup> <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>.

Die beteiligten Kommunen beklagten konkret die Schwierigkeit, für sie spezifische Aspekte zu identifizieren, nachzuvollziehen und weiterzuverwenden. Den Kommunen fehlte eine strukturierte Übersicht über die kommunalen Aufgaben, die (je nach Art der Kommune) nach dem LeiKa-Leistungskatalog als OZG-Leistung anzusehen und entsprechend zu digitalisieren sind. Demzufolge war ihnen u. a. der Bestand eigener Verwaltungsleitungen, die konkret nach dem OZG von ihnen zu digitalisierenden waren, oft nicht bewusst.

Die befragten Kommunen empfänden es nach eigenen Aussagen als zweckdienlich, wenn Nachschlagewerke oder konkrete Leitfäden, die wesentliche Informationen zu ihren konkreten (kommunalen) Digitalisierungsaufgaben bündeln, an zentraler Stelle zur Verfügung stünden. Hilfreich könnte hierbei zukünftig sein, dass landesseitig nunmehr die „Kommunity“-Plattform als zentrale Informationsbasis zur Verfügung steht (vgl. Abschnitt 2.2.2).

Des Weiteren erhofften sich die Projektkommunen eine aktivere Kommunikation mit dem Land sowie eine engere Betreuung durch das KKT. Ihres Erachtens blieben bestimmte Umsetzungsparameter zu den Basisdiensten von Seiten des Landes zu lange ungeklärt. Dazu gehörten neben den Möglichkeiten der Nachnutzung bereits digitalisierter Leistungen auch die Informationen zu den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso mangelte es den Projektkommunen im Erhebungszeitraum an weitergehenden Informationen zur Anbindung des Servicekontos, zur technischen Anbindung an das Verwaltungsportal sowie zum Einsatz von Nachnutzungsmodellen<sup>27</sup>. Zu einzelnen der vorgenannten Informationsbedürfnisse lieferte das Land mittlerweile erste Antworten (vgl. Abschnitt 2.2.2).

Die üöKp erkannte im Verlauf dieses Projekts, dass eine Erläuterung grundlegender Begrifflichkeiten sowie Verweise auf weiterführende Informationen für die Kommunen hilfreich sein könnte. Demzufolge stellt sie zu diesem Bericht ein Glossar (vgl. Anhang 6.1.1) sowie ein Fundstellenverzeichnis (vgl. Anhang 6.1.2) als Hilfsmittel zur Verfügung. Zur Orientierung und zur Identifikation von individuellen Verwaltungsleistungen, die von den Kommunen nach dem OZG zu digitalisieren sind, enthält Anhang 1.1 eine Auflistung der OZG-Leistungen mit Vollzugskompetenz.

---

<sup>27</sup> Ein Nachnutzungsmodell ist das Entwicklungsprinzip „Eine/r für Alle“, nach dem Leistungen so digitalisiert werden sollen, dass andere diese nachnutzen können und den Online-Prozess nicht nochmal selbst entwickeln müssen. Siehe auch <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/efa/efa-node.html>.

## **3.2 Herangehensweise an das Umsetzungsvorhaben**

### **3.2.1 Unterschiedliches Vorgehen**

Die Ergebnisse der Erhebungen bei den Projektkommunen belegten, dass die Verwaltungsdigitalisierung zwangsläufig zu einem Wandel in den Kommunalverwaltungen führt. Die Umsetzung des OZG erfordert es, etablierte Verfahrensabläufe für einen digitalen Zugang von außen zu öffnen und bei Bedarf hierfür umzugestalten. Dabei muss sich die Verwaltung den Anforderungen des digitalen Fortschritts sowie dem verändernden Nachfrageverhalten ihrer Nutzerinnen und Nutzer stellen.

Gesetzlich veranlasste Maßnahmen können dabei weitere Veränderungsbedarfe verdeutlichen, die sich auch organisatorisch auf die Verwaltung im Inneren auswirken. Auf den ersten Blick einfach zu digitalisierende Aufgaben könnten bei näherer Betrachtung zu einer umfangreichen Überprüfung der Aufbauorganisation und zu einer neuen Bewertung der Ablaufprozesse führen. Diese Erkenntnis wurde von den Projektkommunen vielfach bestätigt.

Mehr als die Hälfte der Projektkommunen sahen eine strategische Vorgehensweise bei der Verwaltungsdigitalisierung als sinnvoll an. Etwa die Hälfte verfügte über Strategien, Handlungsanalysen oder Zielplansysteme zur Digitalisierung im Allgemeinen. Einzelne Kommunen nutzten die OZG-Umsetzung zur Optimierung bislang analoger Geschäftsprozesse und vermieden so die Digitalisierung ineffizienter Prozessabläufe.

Auffallend war, dass die Projektkommunen regelmäßig nicht zwischen allgemeiner Verwaltungsdigitalisierung und Umsetzung der OZG-Vorgaben differenzierten. Das von ihnen zur Verwaltungsdigitalisierung individuell erfasste Aufgabenspektrum reichte von „sehr weitgehend gefasst“ bis hin zu „auf örtliche Belange reduziert“. Eine aus einer homogenen Vorgehensweise abgeleitete Good-Practice-Variante ist daher weder darstellbar noch für die spezifischen Erfordernisse zu empfehlen.



Abbildung 5: Einschätzung zum Thema Digitalisierungsstrategie

Über umfangreiche Strategien, die den gesamten Transformationsprozess der Digitalisierung abbildeten, verfügten nur die Städte Goslar und Hildesheim. Neben einer konkreten Zeitplanung bzw. Roadmap, die in beiden Strategien aufzufinden war, beinhaltete die Strategie der Stadt Goslar zusätzlich eine Budgetplanung zur Digitalisierung bis 2025.

Die Stadt Hildesheim teilte mit, dass es für ihre Digitalisierungsstrategie zielführend gewesen sei, sich vorab einen Überblick über die vor ihr liegenden Aufgaben und Ziele zu verschaffen. Dieses Vorgehen hätte jedoch auch gezeigt, dass konkrete Planungen aufgrund der Schnelllebigkeit des Themas nur bedingt möglich seien.

Der Landkreis Heidekreis vertrat die Auffassung, dass es vorrangig um die strategische Verankerung von Orientierungspunkten zur Digitalisierung als um eine vollständige Strategiegstellung gehen müsse. Letztere würde später häufig nur einen statischen Charakter einnehmen.

Hinsichtlich ihrer internen Umsetzungsprozesse gaben die Projektkommunen überwiegend an, dass sie vorrangig ihre zentralen Dienste, die IT-Abteilung sowie die konkret betroffenen Fachbereiche bei der OZG-Umsetzung einbezögen. Sie griffen dabei häufig auf eigens dafür etablierte Projektstrukturen zurück. Der Landkreis Emsland entwickelte beispielsweise ein eigenes Vorgehensmodell unter Einsatz einer Lenkungsgruppe.

Einen weiteren Baustein des jeweiligen Umsetzungsvorhabens bildete die damit verbundene Kompetenzausgestaltung. Allein bei der Beteiligung von Gremien zeigten die Erhebungen des Projekts bereits ein heterogenes Bild. Die Mehrheit der befragten Projektkommunen zog grundsätzlich keine Gremienbeteiligung in Erwägung. Sie betrachteten die OZG-Umsetzung als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die übrigen Kommunen wählten unterschiedliche Lösungen; von nur verwaltungsinternen Entscheidungsgremien (z. B. Verwaltungsvorstand) bis hin zur Beteiligung der politischen Gremien auf allen Ebenen.

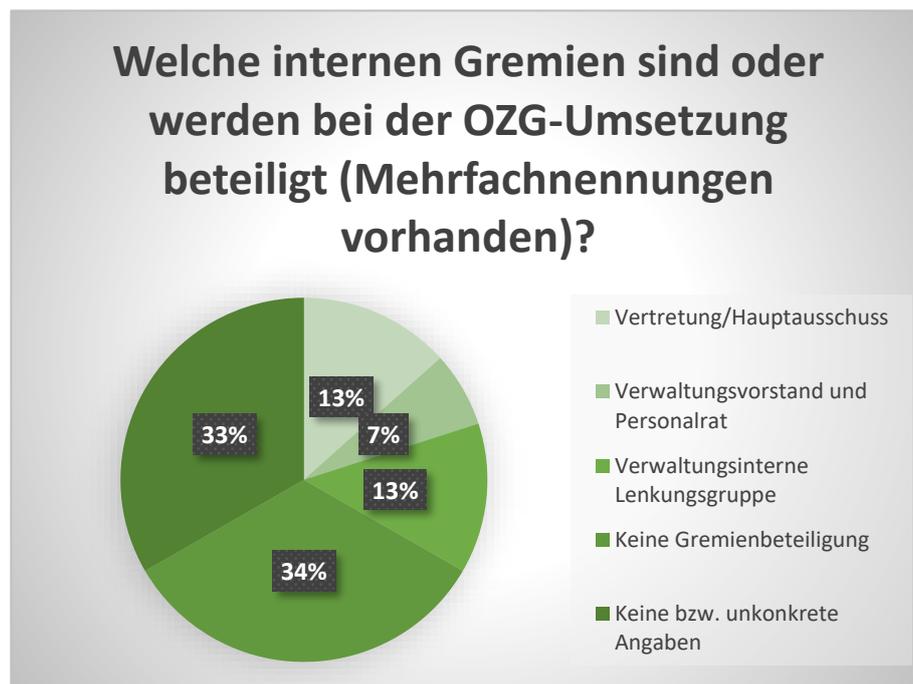


Abbildung 6: Gremienbeteiligung an der kommunalen OZG-Umsetzung

### 3.2.2 Ressourcenplanung

Die rechtlichen und technischen Anforderungen des digitalen Transformationsprozesses fordern von den Kommunen, entsprechende organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Erhebungen zeigten, dass der OZG-Umsetzungsprozess sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen in den Projektkommunen bindet. Diese beklagten, dass es ihnen an einem Überblick über die sie betreffenden Anforderungen fehle, und damit an Kriterien zur Bewertung eines anforderungsgerechten Ressourceneinsatzes.

#### Finanzielle Mittel

Keine der Projektkommunen bildete ein gesondertes Budget für die OZG-Umsetzung. Entsprechende Maßnahmen finanzierten sie aus Budgets der allgemeinen Digitalisierung, der IT bzw. des Organisationsbereichs. Einige Projektkommunen erhofften sich eine finanzielle Unterstützung durch Fördermittel von Bund und Land.

Mehrere Projektkommunen wiesen auf ein aus ihrer Sicht grundsätzliches Problem hin: Starre Regelungen und teilweise langwierige Verfahren des kommunalen Haushaltsrechts erschweren die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im schnelllebigen IT-Bereich. Insbesondere nicht planbare Mehraufwendungen können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zeitgerecht getätigt werden.

In welcher Höhe die Projektkommunen tatsächlich Mittel zur Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen benötigen, konnte keine von ihnen konkret beziffern. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vermissten sie Informationen zu den Folgekosten der Nachnutzung vom Land (vgl. Abschnitt 3.1) um dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (Berechnung oder mindestens sorgfältige Schätzung von Haushaltsansätzen gem. § 10 Abs. 2. Satz 3 KomHKVO) nachkommen zu können.

In einem Schreiben an die niedersächsischen Kommunen vom 10.01.2022 äußerte sich MI/CIO zwischenzeitlich zur Kostenverteilung der Nachnutzung von EfA-Onlinediensten sowie zu den Einrichtungskosten der Basisdienste. Diese und noch folgende Informationen sollen für die Kommunen klarstellende Wirkung für zukünftige Haushaltsplanungen haben. Inwiefern diese Wirkung eintritt, wird die üöKp in der Fortsetzung des Projekts Digitales Rathaus betrachten (vgl. Abschnitt 5).

### Personaleinsatz

Die Projektkommunen planten erhöhte Personaleinsätze in den von Digitalisierungsmaßnahmen betroffenen Fachbereichen ein, jedoch nicht speziell für Maßnahmen zur Umsetzung des OZG. Daneben erkannten sie einen verstärkten Bedarf von IT-Fachkräften. Zusätzliches Personal sei aus ihrer Sicht auch im Bereich der Organisation sowie in der zentralen Steuerung des Digitalisierungsprozesses auf Führungsebene notwendig.

In größeren Projektkommunen bestanden mehr personelle Gestaltungsmöglichkeiten, beispielsweise durch den Einsatz einer/eines „Digitalisierungsbeauftragten“. Diesen oblag die Aufgabe, Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung fachübergreifend voranzubringen und zu koordinieren. Kleinere Kommunen konnten diese Aufgabe nur einer vorhandenen Stelle im IT- oder Organisationsbereich zusätzlich übertragen und damit zu Lasten anderer Aufgaben umsetzen.

Dennoch gaben mehr als ein Drittel der Projektkommunen an, eine solche Stelle bzw. Funktion bereits besetzt zu haben. Einige Kommunen teilen diese Aufgabe aus organisatorischen oder finanziellen Gründen auf ein Team bzw. innerhalb verschiedener Ebenen auf. Eine Kommune berichtete, auf eine spezielle Funktion/Position zu verzichten und Digitalisierungsaufgaben direkt bei der Aktualisierung von Stellenbeschreibungen in diese einfließen zu lassen.

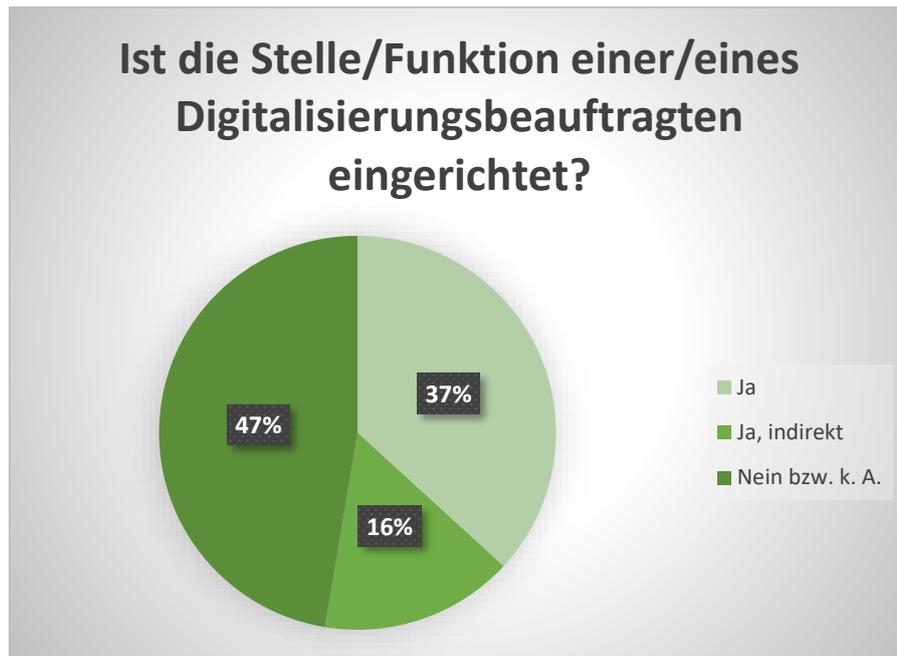


Abbildung 7: Vorhandensein eines Digitalisierungsbeauftragten

Die Stadt Walsrode äußerte den Wunsch nach einer finanziellen Unterstützung für die Position eines Digitalisierungsbeauftragten. Die Stadt berichtete von positiven Erfahrungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsräume Niedersachsen“<sup>28</sup>, mit dessen Unterstützung sie u. a. die Stelle eines Regionalmanagers für digitale Mobilitätsangebote finanzieren konnte.

Die von einzelnen Projektkommunen bei Einstellung einer Fachkraft für Digitalisierungsfragen angesetzten Auswahlkriterien waren, abhängig von Art, Größe und Aufgabenspektrum der Kommune, unterschiedlich. Eine Kommune wählte z. B. einen Bewerber aus, der vorrangig über Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Projektmanagement verfügte. Vorhandene IT-Kenntnisse sowie eine Affinität zum Thema Digitalisierung bzw. OZG-Umsetzung waren wünschenswert aber sekundär. Andere Kommunen gewichteten die Einstellungskriterien eher mit einem Schwerpunkt im IT-Bereich.

Die Projektkommunen beabsichtigen, sich bei der allgemeinen Personalgewinnung vermehrt um junge und/oder digitalaffine Fachkräfte bemühen zu wollen. Bei entsprechender Anpassung des Ausbildungsangebots im Bereich Verwaltungsdigitalisierung könnte eine Kooperation mit den Hochschulen aus Sicht der beteiligten Kommunen zukünftig von Bedeutung sein.

<sup>28</sup> <https://www.mb.niedersachsen.de/zukunftsraeume-niedersachsen/zukunftsraeume-178270.html>.

Neben dem Faktor Personalgewinnung ist die Fortbildung der Beschäftigten ein wesentlicher Faktor bei komplexen Umsetzungsvorhaben. Die überwiegende Anzahl der Projektkommunen bildete ihre Beschäftigten nach eigenen Angaben im Bereich der Digitalisierung noch nicht und nur teilweise aus oder fort. Mindestens die Hälfte der befragten Kommunen erkannte bestehende Fortbildungsbedarfe für ihre Beschäftigten in Bezug auf die Digitalisierung von OZG-Verwaltungsleistungen und beabsichtigte, diese kurz oder mittelfristig anzubieten. Die Mehrheit der befragten Kommunen bewertete in diesem Zusammenhang die Fortbildung „Digital-Lotse werden“ des NSI als positiv. Einige Beschäftigte der Kommunen nahmen bereits an der Fortbildung teil und wünschten sich weitere Angebote nach diesem Modell. Zwei Projektkommunen regten gezielte Fortbildungen für die Nutzung der Basisdienste, wie die Einweisung in das Servicekonto, an.

### **3.3 Umsetzung der OZG-Leistungen durch Projektkommunen**

#### **3.3.1 Priorisierung**

Die Vielzahl von gesetzlich zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen, die durch die Kommunen umzusetzen sind sowie oftmals beschränkte Ressourcen in den Verwaltungen, machen eine Priorisierung notwendig. Die Auswahl und Gewichtung der Kriterien zur Priorisierung nehmen die Kommunen aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Stellung eigenständig wahr (vgl. Abschnitt 2.1.1).

Nur einzelne Projektkommunen, wie die Stadt Winsen (Luhe), nahmen eine Analyse ihres Aufgabenportfolios zur Identifikation OZG-relevanter Verwaltungsleistungen vor. Dazu befragt, woran sich die Projektkommunen bei der Auswahl der zu digitalisierenden OZG-Verwaltungsleistungen orientierten, benannten diese vielfältige Orientierungsmöglichkeiten:

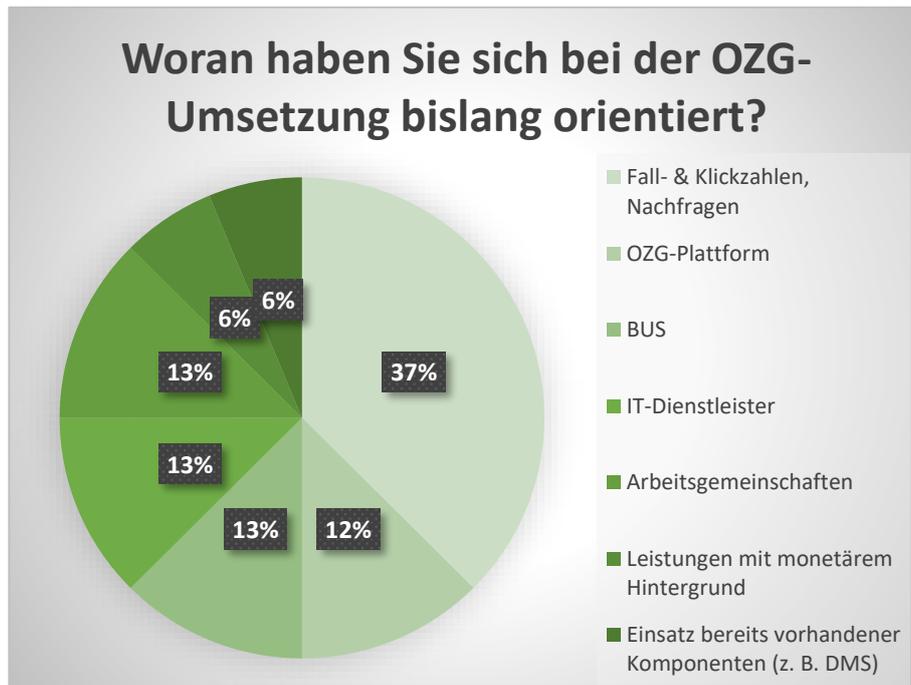


Abbildung 8: Orientierungspunkte bei der OZG-Umsetzung

Die mit den Projektkommunen geführten Interviews machten deutlich, dass diese ihre Digitalisierungsmaßnahmen vornehmlich aus dem Inneren der Verwaltung heraus initiierten. Die Priorisierung der Vorhaben ähnelte sich dabei häufig. Entweder bevorzugte die Verwaltung Fachbereiche mit bereits stark vorhandenem Interesse an einer Eigendigitalisierung oder sie orientierte sich an der Häufigkeit der Leistungen (nach Fallzahlen oder Leistungsanteilen).

Abweichend davon handelte beispielsweise die Samtgemeinde Bersenbrück. Diese ermittelte über eine Bürgerbefragung die Verwaltungsleistungen, für die ein digitales Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich nachgefragt bzw. gewünscht wurde.

Aus den vielfältigen, von den Projektkommunen benannten, Orientierungsmöglichkeiten zur Priorisierung von OZG-Verwaltungsleistungen stellte die üöKp eine Übersicht zusammen (vgl. Anhang 6.5).

Probleme zeigten sich bei den Reifegrad-Entscheidungen der Kommunen. Es fiel ihnen schwer festzulegen, in wieweit sie die einzelnen Leistungen digital anbieten wollten oder innerhalb der Umsetzungsfrist anbieten können. Sie trafen überwiegend keine klare Aussage dazu, welchen OZG-Reifegrad (vgl. Abschnitt 2.1.1) sie bei ihren Digitalisierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 anstrebten.

Die Kommunen, die Reifegrade zwischen 2 und 4 angaben, legten sich dabei nicht verbindlich fest. Alle weiteren Kommunen waren sich bei dieser Fragestellung unsicher bzw. gaben keine Antwort ab.

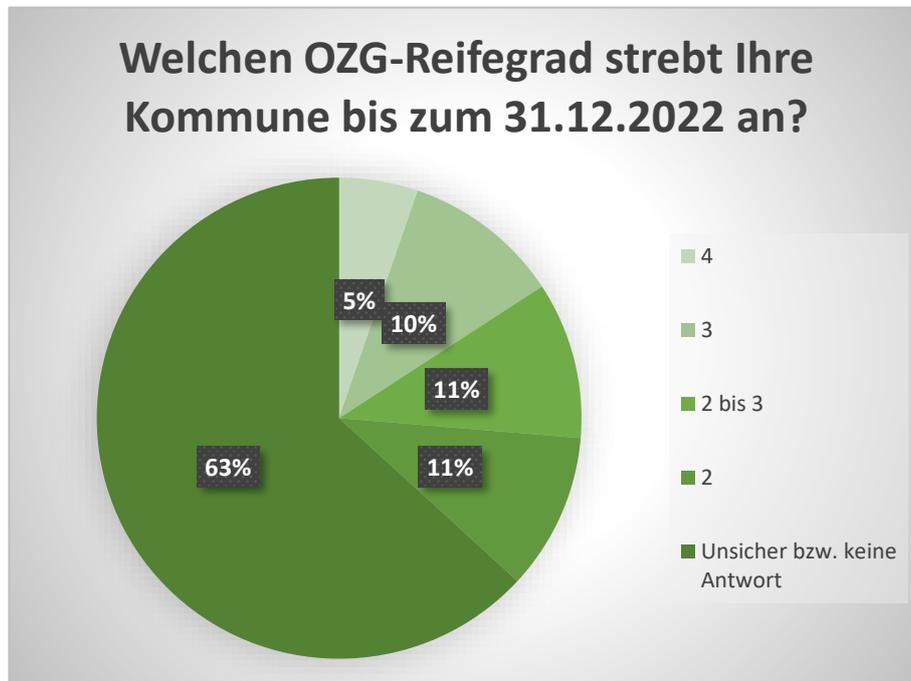


Abbildung 9: Angestrebter OZG-Reifegrad zum 31.12.2022

Die Unsicherheit bei der Einschätzung des Reifegrades resultierte u. a. daraus, dass Unklarheiten zu rechtlichen Erfordernissen bei den Einzelleistungen bestanden, die deren Digitalisierung erschwerten. So konnten beispielsweise Leistungen nicht vollständig digitalisiert werden, wenn Verfahrensvorschriften ein persönliches Erscheinen in der Behörde erfordern (z. B. für eine Beglaubigung/Beurkundung).

Soweit gesetzliche Formerfordernisse das Prinzip der Umsetzung fraglich erscheinen lassen, bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) um eine Zusammenarbeit auf allen föderalistischen Ebenen.<sup>29</sup> Die rechtlichen Hindernisse sollen geprüft und im Nachgang ggf. durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ministerium geklärt werden. Alternativ können sich die Kommunen auch an die OZG-Koordination<sup>30</sup> des Landes wenden. Nur durch

<sup>29</sup> <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/servicestandard/prinzip-7/prinzip-7-node.html>.

<sup>30</sup> [Digitale.Verwaltung@mi.niedersachsen.de](mailto:Digitale.Verwaltung@mi.niedersachsen.de).

diese Vorgehensweise ist eine Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Reifegradstufen möglich.

### **3.3.2 Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistern**

Die fortschreitende Verwaltungsdigitalisierung bringt viele Herausforderungen an die IT-Infrastruktur der Kommunen mit sich. Dabei gilt es nicht nur die technischen Anforderungen zu beleuchten, sondern auch die Funktionalität und Anwenderfreundlichkeit aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer in den Blick zu nehmen. Bei der Digitalisierung ihrer Dienstleistungen greifen die niedersächsischen Kommunen auf unterschiedliche Plattformen und verschiedene Anbieter zurück. Die kommunalen IT-Dienstleister nehmen im OZG-Umsetzungsprozess folglich eine wichtige Funktion ein.

Insbesondere die vier Rechenzentren hannIT, KDG<sup>31</sup>, KDO und ITEBO unterstützen den weit überwiegenden Teil der niedersächsischen Kommunen im Prozess der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung. Dieses Bild bestätigte sich auch bei der Befragung der Projektkommunen.

Ein Großteil der Projektkommunen beauftragte einen IT-Dienstleister auch zur Umsetzung des digitalen Transformationsprozesses bei den OZG-Leistungen. Nicht alle griffen allerdings auf vollständige Paketlösungen einzelner IT-Dienstleister zurück. Die Stadt Hildesheim erklärte, dass sie je nach Umsetzungsvorhaben neben der internen IT-Abteilung auf unterschiedliche IT-Dienstleister zurückgreife. Die Städte Burgdorf, Rotenburg (Wümme), Salzgitter und Wilhelmshaven wiederum organisierten den Prozess eigenverantwortlich.

Einige Projektkommunen äußerten Unsicherheiten in der Zusammenarbeit mit den IT-Dienstleistern bei einzelnen Umsetzungsschritten. So fehlten den Kommunen Detailkenntnisse zur Notwendigkeit weiterer Leistungsaufträge, da ihnen Informationen zum erforderlichen Leistungsumfang fehlten. Weitere Unsicherheiten bestanden insbesondere in Bezug auf die Schnittstellen zur Prozessintegration einzelner Fachverfahren. Bei deren Vielzahl und Individualität befürchteten die Kommunen unterschiedliche Ergebnisse im Digitalisierungsgrad. Einzelne

---

<sup>31</sup> Kommunale Dienste Göttingen (KDG) kAöR. Dieser kommunale IT-Dienstleister war aufgrund eines Fusionsprozesses nicht Teilnehmer dieses Projekts.

Kommunen vermissten zum Erhebungszeitpunkt einen zumindest landeseinheitlichen Standard, der solchen Problemen aus ihrer Sicht entgegenwirken könnte.

Der LRH regte daher bereits im Rahmen seiner Beratenden Äußerung an, dass das Land die Kommunen dabei unterstützen solle, eine einheitliche Infrastruktur aufzubauen. Gerade für kleinere Kommunen sollten hierzu konkret Angebote unterbreitet werden. Für die fristgerechte OZG-Umsetzung sei es aus Sicht des LRH erforderlich, die Kommunen sowie ihre technischen und organisatorischen Anforderungen noch wirkungsvoller in die Planungen des Landes einzubinden.

Zur Anbindung der kommunalen Serviceportale an das Verwaltungsportal des Landes entwickelten das Land und die einzelnen IT-Dienstleister bereits gemeinsam Standardisierungslösungen. Kompatibel waren zum Erhebungszeitpunkt die Portale „Kommune365“ der KDO, „Open Rathaus“ der ITEBO und „Rathausdirekt“ der NOLIS GmbH Nienburg/Weser sowie individuelle Portalentwicklungen, die auf dem Niedersächsischen Antragsverwaltungssystem Online (NAVO) basierten. Das MI teilte hierzu im Sommer 2021 mit, dass bereits mehr als 80 Prozent der niedersächsischen Kommunen diese Voraussetzungen erfüllen würden.

Die Projektkommunen wählten weit überwiegend eine dieser Portallösungen. Diese genossen damit den Vorteil, dass ihre bereits bestehenden bzw. beauftragten Bürgerportale weitgehend störungsfrei an das niedersächsische Verwaltungsportal angebunden werden können.

### **3.3.3 Anbindung der Basisdienste**

Das niedersächsische Verwaltungsportal (im Weiteren Serviceportal<sup>32</sup>) wird nach § 5 Abs. 5 NDIG landesseitig bereitgestellt und dient der Informationsweitergabe an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verbänden. Die grundsätzliche inhaltliche Betreuung erfolgt über den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) vonseiten des Landes. Die Kommunen sind verpflichtet<sup>33</sup>, eigene Informationen und Angebote im BUS zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören z. B. Informationen zur behördlichen Erreichbarkeit sowie Antragsformulare.

---

<sup>32</sup> <https://service.niedersachsen.de>.

<sup>33</sup> § 5 Abs. 1 und 2 NDIG.

Zukünftig sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verbände Verwaltungsleistungen über das Serviceportal mit dem vom Land bereitgestellten Service- bzw. Unternehmenskonto<sup>34</sup> zentral abrufen können. Dieser vom Land bereitgestellte Basisdienst soll für ein einheitliches Authentifizierungsverfahren sorgen. Die dazu erforderlichen Informationen über die Bereitstellung des Servicekontos erhielten die Kommunen in Verbindung mit einem Nutzungsantrag erst im Verlauf des Juli 2021.

Mehrere Projektkommunen berichteten, dass sie zwar eine sofortige Beantragung des Servicekontos vornahmen, jedoch bis November 2021 noch keine Rückmeldung erhielten. Eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe<sup>35</sup>, den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Verbänden ab Juli 2021 eine elektronische Zugangsmöglichkeit zur Verwaltung zur Verfügung zu stellen, war ihres Erachtens somit nicht leistbar.

Einzelne Projektkommunen beklagten zudem, dass sie über die verspätete Zurverfügungstellung des Servicekontos nicht zeitgerecht informiert worden seien. Sie bemängelten, dass sie bereits einzelne Verwaltungsleistungen digitalisiert hätten, diese ihren Bürgerinnen und Bürgern mangels gesondertem Authentifizierungsverfahren jedoch nicht anbieten konnten. Andere Projektkommunen teilten mit, dass sie sich aufgrund der landesseitigen Umsetzungsschwierigkeiten bereits anderweitiger Lösungen über die kommunalen Serviceportale der IT-Dienstleister bedient hätten.

Hierzu teilte das MI mit, dass ein vollständiger Rollout des Servicekontos für alle Kommunen sowie die Einbindung in das Serviceportal erst bis zum 31.12.2022 erfolgen könne. Neben dem Serviceportal und dem -konto stellt das Land nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NDIG weitere Basisdienste bereit (vgl. Abschnitt 2.1.2). Die Basisdienste eRechnung und ePayment waren zum Befragungszeitpunkt in einem überwiegenden Teil der Projektkommunen bereits umgesetzt.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> <https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/>.

<sup>35</sup> § 4 Abs. 2 NDIG.

<sup>36</sup> U. a. werden die eRechnung und das ePayment im zweiten Projektmodul dieses Projekts aufgegriffen (vgl. Abschnitt 5).

### 3.3.4 Nachnutzungsmöglichkeiten

Eine Option bei der Umsetzung des OZG soll die Nachnutzung digitalisierter Verwaltungsleistungen bieten. Dahinter verbirgt sich die Idee, durch eine arbeitsteilige Vorgehensweise selbst entwickelte Leistungsangebote Dritten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen, um so individuellen Mehraufwand für gleichartige Digitalisierungsmaßnahmen zu vermeiden. Verschiedene Bundesländer erarbeiten dazu eigenverantwortlich digitale Lösungen für unterschiedliche OZG-Leistungen nach einem sog. Themenfelder-Konzept. Diese digitalisierten Leistungen stehen nach einer erfolgreichen Pilotierung auch anderen Bundesländern und deren Kommunen zur Mit- und Nachnutzung auf drei verschiedenen Arten zur Verfügung:

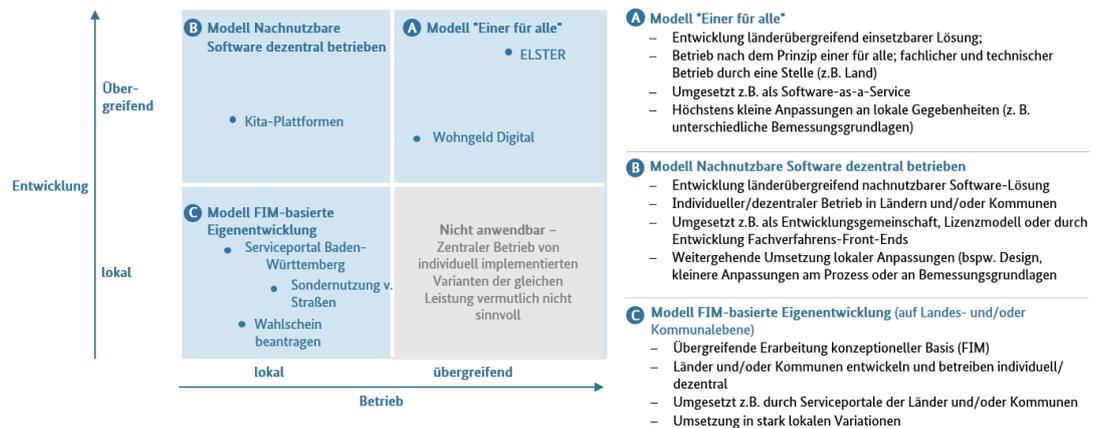


Abbildung 10: Mit- und Nachnutzungsmodelle<sup>37</sup>

Die befragten Projektkommunen konnten zur Wahl eines solchen Lösungsansatzes noch keine Auskunft geben. Ihnen mangelte es an weitergehenden Informationen oder sie verließen sich bezüglich der Umsetzung auf ihren IT-Dienstleister. Einzelne Projektkommunen verfügten zwar über Basisinformationen zu Themen wie FITKO, FIM oder FIT-Store<sup>38</sup>, die für eine eigenständige Umsetzung dieses Lösungsansatzes aber nicht ausreichen würden.

<sup>37</sup> © BMI.

<sup>38</sup> Hinsichtlich der Erläuterung der Begriffe wird auf Anhang 6.1.1 verwiesen.

Ferner teilten einzelne Projektkommunen ihre Bedenken mit, dass strukturelle und technische Unterschiede in den Kommunen zu unvorhersehbarem Anpassungsaufwand bei der Übernahme von Nachnutzungsmöglichkeiten führen könnten. Sie begründeten dies mit der Nutzung verschiedenster Fachverfahren und damit einhergehenden Schnittstellenproblemen. Diese lassen einen für das EfA-Prinzip notwendigen Standardisierungsgrad fraglich erscheinen.

Die Bundesländer werden nach dem EfA-Prinzip entwickelte Onlinedienste über den FIT-Store der FITKO<sup>39</sup> zur Nachnutzung anbieten. Die Kommunen können diese Möglichkeit aus vergaberechtlichen Gründen nicht unmittelbar nutzen. Das Land ist im Begriff, die erforderlichen Umsetzungsstrukturen für die Kommunen zu schaffen.<sup>40</sup>

Anzumerken ist, dass seitens des Programms DVN im Projekt 3 „Onlinedienste“ verschiedene Lösungsansätze zu Nachnutzungsmöglichkeiten geprüft werden. Zugleich werden im Rahmen des Projekts 15 „Modellkommunen“ und mit Unterstützung der GovConnect verschiedene Verwaltungsleistungen für die kommunale Ebene bis Ende des ersten Quartals 2022 modellhaft digitalisiert, um die daraus erzielten Erkenntnisse vielen Kommunen zur Verfügung stellen zu können. Vorrangig handelt es sich dabei um die Leistungsbündel: Bauvorbescheid und Baugenehmigung, Kindertagespflege, Sorgeerklärung und Hundehaltung.

Eine aus diesem Projekt resultierende Nachnutzung für die Kommunen ist seitens des Programms DVN ab dem 2. Quartal 2022 geplant. Daneben sind weitere Projektierungen in Planung, wie Baumfällgenehmigung oder Anlagengenehmigung und Zulassung, die nach Abschluss der ersten Phase digitalisiert werden sollen.

---

<sup>39</sup> Vgl. Anhang 6.1.1.

<sup>40</sup> Rundschreiben des CIO des Landes an die Niedersächsischen Kommunen vom 10.01.2022 – Az: 02841/1000-0005.

Die üöKp empfiehlt den Kommunen die Inanspruchnahme von Nachnutzungsmöglichkeiten verstärkt zu prüfen. Diese können für den OZG-Umsetzungsprozess einen kosten- und zeitsparenden Ansatz darstellen. Hierzu steht im Anhang 6.4 ein Schaubild zur Planung eines Onlinedienstes zur Verfügung, das als Hilfsmittel zur Ablaufplanung dienen kann. Gleiches gilt auch für die Checkliste zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen im Anhang 6.3, die Ansatzpunkte zur Prüfung eines Umsetzungsvorgehens bietet.

### 3.4 Interkommunale Zusammenarbeit

Durch interkommunale Zusammenarbeit bei der OZG-Umsetzung können die Kommunen gegenseitig Nutzen aus vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen ziehen. Darüber profitieren sie untereinander von bereits digitalisierten OZG-Leistungsangeboten Einzelner bei einer Weitergabe im Sinne des EfA-Prinzips.

Fast zwei Drittel der Projektkommunen nutzten bereits Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Digitalisierung. Dabei ging es jedoch vorrangig um einen fachlichen Austausch und nur vereinzelt um konkrete OZG-Umsetzungsmaßnahmen.



Abbildung 11: Inanspruchnahme von IKZ bei der OZG-Umsetzung

Die Erhebungen ergaben, dass die überwiegende Anzahl der Projektkommunen eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) auf Kreisebene verfolgte. Soweit beteiligte Landkreise hierbei technische, personelle und finanzielle Mittel für die Zusammenarbeit ihrer kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung stellten, förderte dies die Erfolge der Kooperationen maßgeblich.

Unter den Beteiligten bestanden zwar unterschiedliche Umsetzungs Herausforderungen, wie Unterschiede in der IT-Infrastruktur oder bei der Priorisierung der geplanten Umsetzungsvorhaben. Die IKZ bot den Teilnehmenden hier aber eine einheitliche Grundstruktur und ein belastbares Gerüst für ihre individuellen OZG-Umsetzungsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus den Erhebungen ergaben, dass Kommunen mit einer Anbindung an Portalverbände auf Landkreisebene im Digitalisierungsprozess insgesamt besser voranschritten. Soweit Projektkommunen an solchen Portalverbänden beteiligt waren, konnten deren Bürgerinnen und Bürger bereits lokale und regionale Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ohne verschiedene Online-Bürgerportale nutzen zu müssen.

Zu den Projektkommunen im Landkreisverbund gehören u. a.:

- Samtgemeinde Werlte im Gesamtportalverbund des Landkreises Emsland,
- Stadt Walsrode im Gesamtportalverbund des Landkreises Heidekreis,
- Stadt Winsen (Luhe) im Portalverbund mit dem Landkreis Harburg sowie
- Gemeinde Jemgum und Gemeinde Rhaderfehn in jeweiligen Portalverbänden des Landkreises Leer.

Eine überregionale kommunale Vernetzung gab es in der Regel nicht. Einige der projektbeteiligten Kommunen wirkten in Arbeitskreisen der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft Weser-Ems (GovConnect) oder anderen überregionalen Arbeitsgemeinschaften der IT-Dienstleister mit. Diesem Beispiel sollten weitere Kommunen folgen.

## 4 Fazit

*Die Umsetzung des OZG ist nur ein Teil der kommunalen Gesamtaufgabe Verwaltungsdigitalisierung. Mit einer erfolgreichen Umsetzung tragen die Kommunen nicht nur zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags bei. Der Umsetzungsprozess bietet vielmehr die Chance, die Kommunalverwaltungen durch eine digitale Transformation zu modernisieren.*

*Die Fristsetzung des OZG fordert und fördert die notwendigen Aktivitäten auf kommunaler wie auch auf Landesebene. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass es sich bei den zu digitalisierenden Angeboten um vorhandene Verwaltungsleistungen und nicht um neue Aufgabenfelder handelt. Diese sollen das „analoge“ Leistungsangebot der Kommunen vorläufig ergänzen und noch nicht ersetzen.*

*Die kommunalen IT-Dienstleister nehmen eine wichtige Funktion im OZG-Umsetzungs- und digitalen Transformationsprozess wahr. Durch die Bereitstellung individueller Onlineportale und technischer Schnittstellen zu den eingesetzten Fachanwendungen sichern sie den Kommunen prozessorientierte Umsetzungslösungen zu. Seitens der Kommunen bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich der Ein- und Anbindung eigener Angebote an die Basisdienste des Landes. Eine zukunftsfähige und stabile kommunale IT-Infrastruktur mit funktionalen Schnittstellenlösungen erfordert aus Sicht der Kommunen verbindliche Eckpunkte.*

*Der weitüberwiegende Teil der Kommunen befindet sich bereits im Automatisations- und Digitalisierungsprozess. Den OZG-Umsetzungsprozess priorisieren einige von ihnen mangels notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen sowie auch fehlender Umsetzungsideen und -pläne aber nicht. Die Auswahl und Priorisierung der einzelnen, digital zugänglich zu machenden Leistungen, erfolgte in den Kommunen nach individuellen Kriterien und Bedarfseinschätzungen. Ursächlich für die heterogenen Herangehensweisen der Kommunen waren – neben unterschiedlichen Vollzugsideen – auch fehlende Informationen zu den verschiedenen Nachnutzungsoptionen (z. B. EfA, WfU). Fehlende Informationen zu den Bereitstellungs- sowie Folgekosten und einer detaillierten Zeitplanung erschweren das Umsetzungsvorhaben in den Kommunen.*

*Bei der Entwicklung und Realisierung von Digitalisierungsmaßnahmen zur OZG-Umsetzung arbeiten Kommunen häufig regional zusammen. Erfolgreiche Landkreismodelle belegen die Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit in der Digitalisierung. Soweit Landkreise eine solche Zusammenarbeit nicht anbieten können, würden kommunale Netzwerke oder regionale Partnerschaften zweckdienliche Hilfsinstrumente darstellen. Speziell kleinere und/oder finanzschwächere Kommunen könnten dadurch aktiv auf ihrem Weg der Digitalisierung unterstützt werden.*

*Die Integration der Kommunen in den Digitalisierungsprozess zur Umsetzung des OZG erfordert den Aufbau von Netzwerken und zentralen Plattformen, mittels derer eine Verknüpfung der individuellen Leistungsangebote der Kommunen möglich ist. Zugang und Benutzung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verbände sollten durch technische Maßnahmen funktional, sicher und barrierefrei angeboten und gewährleistet werden. Eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Aufgabenerledigung wird zukünftig in den Kommunalverwaltungen untrennbar mit dem Fortschreiten der Digitalisierung verbunden sein. Ohne funktionierende IT-Umgebung und ohne abgestimmte Arbeitsprozesse wird die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zweifelhaft sein.*

*Die Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene macht aber auch die Diskrepanz zwischen dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht und der tatsächlichen Selbstverwaltungskraft deutlich. Es bleibt fraglich, ob es den niedersächsischen Kommunen aufgrund ihrer hohen Aufgabenlast bis Ende 2022 gelingen kann, ihre Verwaltungsdienstleitungen, so wie es das Onlinezugangsgesetz vorsieht, den Bürgerinnen und Bürgern digital anzubieten.*

## 5 Ausblick auf das nächste Projektmodul

Die üöKp setzt die Projektreihe „Digitales Rathaus“ im Jahr 2022 fort. Nach der „Digitalisierung der OZG-Verwaltungsleistungen sowie Anbindung an den Portalverbund“ wird sich das zweite Modul mit der „Digitalisierung freiwilliger sowie verwaltungsinterner Leistungen“ befassen. Das Projekt soll erneut in Zusammenarbeit mit Kommunen unterschiedlicher Gemeindearten durchgeführt werden.

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Projektbeteiligten soll festgestellt werden, welche speziellen Faktoren innerhalb der Kommunalverwaltungen Einfluss auf den Digitalisierungsfortschritt nehmen. Dabei verfolgt das Projekt weiterhin das Ziel, insbesondere kleinere Kommunen auf dem Weg der Digitalisierung mit Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen zu unterstützen.

Mit der Digitalisierung freiwilliger Leistungen nimmt das Projektteam im zweiten Modul die Digitalisierung von Aufgaben in den Fokus, die außerhalb konkreter, gesetzlicher Verpflichtungen liegen. Hierbei kommen insbesondere Leistungen aus den Bereichen der Daseinsfürsorge oder der Wirtschaftsförderung in Betracht. Diese Leistungen stellen vielfach das Herzstück der örtlichen Kommunalpolitik dar. Sie sind von hohem Bürgerinteresse und die Kommune kann über deren Umfang im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eigenständig entscheiden.

Weiterer Untersuchungsgegenstand sollen verwaltungsinterne Leistungen sein, d. h. digitale Leistungen von der Verwaltung für die Verwaltung. Von Relevanz werden die möglichst effiziente technische Vernetzung zukunftsfähiger Hard- und Softwarekonzepte (Back-Office-Lösungen) sowie die Digitalisierung und gleichzeitige Optimierung verwaltungsorganisatorischer Prozesse (Workflow) sein.

Das Projektteam will mit Blick auf das Jahr 2030 beleuchten, ob Verwaltungsdigitalisierung in den Kommunen als globale und permanente Führungsaufgabe verstanden und nicht nur als Projekt auf Zeit begriffen wird. Die aktive Einbeziehung des kommunalen Verwaltungspersonals in die Digitalisierung ist Voraussetzung, um die Chancen des Transformationsprozesses bestmöglich nutzen zu können.

Im Auftrag



Heike Fliess

## 6 Anhang

### 6.1 Glossar und Fundstellenverzeichnis

Nachfolgend stellt die üöKp nur die von ihr identifizierten meistgebräuchlichen Digitalisierungs-/OZG-Begrifflichkeiten dar. Ergänzend dazu verschafft das OZG-Lexikon<sup>41</sup> des BMI einen umfassenderen Überblick. Ein zusätzliches Fundstellenverzeichnis von informierenden und hilfreichen digitalen Fundstellen stellt die üöKp als Informationsquelle zur Verfügung.

#### 6.1.1 Glossar

Abkürzung/Begriff	Vollständige Bezeichnung/Erklärung
Basisdienste	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NDIG: „Basisdienst: ein fachunabhängiges informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.“
BUS	Der „Bürger- und Unternehmensservice (BUS)“ ist eine Suchmaschine, durch die auf allen Portalen des Portalverbunds die Verwaltungsleistungen auf identische Weise gesucht und gefunden werden können. Damit die eingebauten Portal-Suchmaschinen identische Suchvorgänge starten kann, gibt es ein Regelbuch.
Digitalisierungslabor	Digitalisierungslabore sind eine innovative Möglichkeit, bürgerorientierte digitale Verwaltungsleistungen auf allen föderalen Ebenen zu erarbeiten.
DVN	Programm „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“
EfA-Prinzip	Modell „Einer für Alle/Einer für Viele“ des IT-Planungsrats Bund/Länder zur Nachnutzung der Arbeitsergebnisse im Zuge der OZG-Umsetzung. Hintergrund dieser Idee ist, dass nicht alle Bundesländer und Kommunen alle Verwaltungsleistungen selbst digitalisieren, sondern dass jedes Bundesland nur für die Digitalisierung bestimmter Verwaltungsleistungen zuständig ist. Die übrigen Bundesländer und zugehörigen Kommunen können dann die Verwaltungsleistungen „kopieren“ und auf ihre Verhältnisse anpassen. Die entgeltliche Weiterverwendung wird „Nachnutzung“ genannt.

<sup>41</sup> <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/glossar-node.html>.

E-Government <sup>42</sup>	E-Government steht als Begriff für die Vereinfachung, Durchführung und Unterstützung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen. Zugleich erfasst es auch die Prozesse zwischen den vorgenannten Institutionen und Bürgern bzw. Unternehmen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien.
Fachportal	Im Gegensatz zum Verwaltungsportal enthält ein Fachportal spezielle, auf ein begrenztes Fachgebiet bezogene Angebote.
FIM	FIM bedeutet Föderales Informationsmanagement. Es ist ein Portal, auf dem u.a. die drei FIM Bausteine beschrieben werden: - Leistungen (FIM-Stammtexte) - Prozesse (FIM-Stammprozesse) - Datenfelder (FIM-Stammdatenschemata)
FITKO	Das Management für das „Digitalisierungsprogramm Föderal“ übernahm der IT-Planungsrat, der zu diesem Zweck die „Föderale IT-Kooperation (FITKO)“ <sup>43</sup> gründete. Die FITKO unterteilte daraufhin die mehr als 575 OZG-Leistungen und wählte mehr als 90 Verwaltungsleistungen aus, die dem Vollzugskreis der Kommunen zugeordnet wurden.
FIT-Store <sup>44</sup>	Der FIT-Store ist eine Art Marktplatz, über den digitale Services in Form von Online-Diensten angeboten werden können, aber auch der Erwerb bzw. die Überlassung von Basissoftware (Softwareüberlassung) möglich ist. Bei der Basissoftware erhält der Erwerber eine Software zur Bearbeitung der Anträge (Fachverfahren), welche über sein eigenes Rechenzentrum betrieben wird. Hierzu sind die Vertragswerke weiterzuentwickeln.
IT-Planungsrat	Beim IT-Planungsrat handelt es sich um ein politisches Steuerungsgremium, in dem die Zusammenarbeit im Sektor Informationstechnologie von Bund und Ländern koordiniert werden soll.
KKT	Kommunales Kompetenzteam
Kommunity-Plattform	Auf der Homepage niedersachsen.online stellt der Landesbetrieb IT.Niedersachsen den Kommunen eine Informations- und Austauschplattform zur Umsetzung des OZG sowie zur Digitalisierung zur Verfügung. Darin soll Wissen geteilt, Vernetzung aktiv betrieben und der digitale Wandel durch Informationen unterstützt werden.

<sup>42</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Government>.

<sup>43</sup> <https://www.fitko.de/ozg>.

<sup>44</sup> [https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/20210930\\_FIT-Store-Guide\\_V1.1.pdf](https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/20210930_FIT-Store-Guide_V1.1.pdf).

LeiKa	Die Regelungen des OZG beziehen sich auf mehr als 575 Verwaltungsleistungen. Sie wurden ganz überwiegend aus dem „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)“ zusammengestellt. Der LeiKa beschreibt ca. 6.500 Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg.
Nachnutzung <sup>45</sup>	„Nachnutzung bedeutet, dass die Arbeitsergebnisse der Themenfelder sowie bereits digitalisierte Leistungen anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt werden, die an der Umsetzung nicht unmittelbar beteiligt waren. Sie müssen somit nur einen Bruchteil der OZG-Leistungen selbst digitalisieren. In der Praxis wird das Prinzip Nachnutzung umgesetzt, indem Bund, Länder und Kommunen Informationen, Entwicklungen oder fertige digitale Lösungen miteinander teilen, was eine Eigenentwicklung entweder deutlich erleichtert oder im besten Fall sogar gänzlich unnötig macht“.
NDIG	Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit
Once-Only-Prinzip	Verordnung (EU) 2018/1724 SDG-VO sieht in Artikel 14 ein technisches System für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung vor. Ein solches System soll Anträge für Nutzerinnen und Nutzer vereinfachen, indem Nachweise unter den Behörden ausgetauscht und bereits gespeicherte Basisdaten auf Wunsch wiederverwendet werden. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen die Zulässigkeit des Datenaustauschs über ein „Datencockpit“ steuern.
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
Plattform	Digitale Plattformen stellen die Infrastruktur sowie die virtuellen Schnittstellen zwischen staatlichen Institutionen untereinander sowie zwischen staatlichen Einrichtungen und Unternehmen bzw. Bevölkerung dar.
Portalverbund	§ 2 Abs. 1 OZG: „Der ‚Portalverbund‘ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.“
Reifegradstufe <sup>46</sup>	Die Reifegradstufe richtet sich nach dem OZG-Reifegradmodell und gibt den jeweiligen Digitalisierungsgrad einer Verwaltungsleistung wieder. Die gesetzliche Vorgabe zum 31.12.2022 ist die Erreichung der Reifegradstufe 3 von 4, nach der die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt wird. Zugleich verlangt dieser Reifegrad 3 die digitale Bescheidzustellung.

<sup>45</sup> <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/nachnutzung-node.html>.

<sup>46</sup> <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden>.

Servicekonto	Das niedersächsische Servicekonto ist der persönliche Online-Zugang zu den Leistungen der jeweiligen Behörden. Damit kann die Bevölkerung in Zukunft eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen aller föderaler Ebenen digital erledigen.
Single Digital Gateway (SDG)	Mit dem Single Digital Gateway (SDG) soll in den kommenden fünf Jahren ein einheitliches digitales Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten eingerichtet werden.
Themenfeld (-länder) <sup>47</sup>	Die OZG-Leistungen wurden in 14 Themenfelder unterteilt, die insgesamt 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen abbilden. Beispiele für die Themenfelder sind Umwelt, Gesundheit oder Arbeit & Ruhestand. Die einzelnen Themenfelder können Leistungen für Bürgerinnen und Bürger oder auch für Unternehmen enthalten. Des Weiteren wurden die 14 Themenfelder verschiedenen Federführern zugeteilt: Mindestens ein Land und ein zuständiges Bundesressort haben als "Tandem" die Federführung einzelner Themenfelder inne, an denen auch kommunale Partner und gegebenenfalls weitere Länder beteiligt sind.
Verwaltungsportal	§ 2 Abs. 2 OZG: „Das ‚Verwaltungsportal‘ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.
WfU	Hinter der Abkürzung „Wir für uns“ entsteht ein weiteres landesseitiges Instrument neben den Nachnutzungsmöglichkeiten EfA und NAVO, dass Onlinedienste zentralisiert beschaffen soll, die aus nicht Themenfeldländern (EfA-Prinzip) stammen.

<sup>47</sup> <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/themenfelder/themenfelder-node.html>.

## 6.1.2 Fundstellenverzeichnis

Begriff	Web-Adresse
Digitale Verwaltung Niedersachsen	<a href="https://www.it.niedersachsen.de/startseite/leistungen/projekte_und_themen/digitale-verwaltung-niedersachsen-dvn-177857.html">https://www.it.niedersachsen.de/startseite/leistungen/projekte_und_themen/digitale-verwaltung-niedersachsen-dvn-177857.html</a>
Einer für Alle – Einfach erklärt	<a href="https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/efa/efa-node.html">https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/efa/efa-node.html</a>
FIT-Store	<a href="https://www.fitko.de/produktmanagement/fit-store">https://www.fitko.de/produktmanagement/fit-store</a>
Föderales Informationsmanagement (FIM)	<a href="https://fimportal.de/">https://fimportal.de/</a>
Fortbildung „Digital-Lotse werden“ des NSI	<a href="https://www.nsi-hsvn.de/digital-lotsen.html">https://www.nsi-hsvn.de/digital-lotsen.html</a>
Kommunales Kompetenzteam	<a href="https://www.govconnect.de/Unternehmen/Unsere-Projektgruppen/Kommunales-Kompetenz-team-KKT/">https://www.govconnect.de/Unternehmen/Unsere-Projektgruppen/Kommunales-Kompetenz-team-KKT/</a>
Kommunale OZG-Informationen	<a href="https://ozg-kommunal.de/">https://ozg-kommunal.de/</a>
Community-Plattform	<a href="http://www.niedersachsen.online">www.niedersachsen.online</a>
Leitfaden zur OZG-Umsetzung	<a href="https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden">https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden</a>
OZG-Informationsplattform des Bundes	<a href="https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro">https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro</a>
Servicekonto	<a href="https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/">https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/</a>
Serviceportal Niedersachsen (BUS)	<a href="https://service.niedersachsen.de/">https://service.niedersachsen.de/</a>
Stadt OZG	<a href="https://ozg-stadt.de/">https://ozg-stadt.de/</a>

## 6.2 Liste der OZG-Leistungen mit Vollzugskompetenz bei den Kommunen

Um nachfolgend herauszufinden, welche Leistungen vorrangig von den Kommunen digital vollzogen (Typ 4b/5) sowie selbstständig geregelt und vollzogen (Typ 5) werden müssen, soll nachfolgende Liste als Hilfestellung dienen. Diese Liste ist ein Auszug aus der Liste sämtlicher kommunaler Verwaltungsdienstleistungen, die für Kommunen online<sup>48</sup> abrufbar ist.

LeiKa ID	Themenbereich	Lebenslage	Leistungsbündel	Leistungsname	LeiKA-Typ	Ressort
77000000000012	Arbeit	Armutsvermeidung	Geringverdienerpässe	Berechtigungskarte für arbeitslose BürgerInnen beantragen	4b	—
99107027001000	Arbeit	Armutsvermeidung	Geringverdienerpässe	Pass für Geringverdiener Erteilung	5	—
99107028001000	Arbeit	Armutsvermeidung	Geringverdienerpässe	Ermäßigtes Nahverkehrsticket Erteilung	5	—
770000000000402	Arbeit	Armutsvermeidung	Wohnberechtigungsschein	Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein berechnen	4b	MU
99107022012000	Arbeit	Armutsvermeidung	Wohnberechtigungsschein	Wohnberechtigungsschein Ausstellung	4b	MU
99012001000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Abbruchgenehmigung	Abbruchgenehmigung	4b	MU
99012001001000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Abbruchgenehmigung	Abbruchgenehmigung Erteilung	4b	MU
99012004000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Baulastenverzeichnis	Baulastenverzeichnis	4b	MU
99012004023000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Baulastenverzeichnis	Baulastenverzeichnis Auskunft	4b	MU
99012009000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bautypenprüfung und bauaufsichtl. Zustimmung	Bauaufsichtliche Zustimmung	4b	MU
99012029000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bautypenprüfung und bauaufsichtl. Zustimmung	Typenprüfung	4b	MU
99012029001000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bautypenprüfung und bauaufsichtl. Zustimmung	Typenprüfung Erteilung	4b	MU
77000000000015	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Genehmigung von baulichen Anlagen in Kleingärten und Wochenendhausgebieten beantragen	4b	MU

<sup>48</sup> <https://ozg-kommunal.de/index.php?topic=134.0>. Diese Liste ist im Rahmen des Programms DVN, P2 Verwaltungsleistungen, erstellt worden. Es handelt sich um eine vorläufige Liste mit veröffentlichtem Sachstand 7/2020.

LeiKa ID	Themenbereich	Lebenslage	Leistungsbündel	Leistungsname	LeiKA-Typ	Ressort
99012008000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Baugenehmigung	4b	MU
99012008001000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Baugenehmigung Erteilung	4b	MU
99012008001002	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Baugenehmigung Erteilung für Camping-, Wochenend- oder Golfplätze	4b	MU
99012010000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Bauvorbescheid	4b	MU
99012014000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Teilbaugenehmigung	4b	MU
99012014001000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Teilbaugenehmigung Erteilung	4b	MU
99012016000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Fliegende Bauten	4b	MU
99012016006000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Fliegende Bauten Genehmigung	4b	MU
99012016031000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	Fliegende Bauten Abnahme	4b	MU
99012020031000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorhabensabnahme	Bauvorhaben Abnahme	4b	MU
99012020000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Bauvorhabens-ankündigung	Bauvorhaben	4b	MU
99033002000000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Denkmalrechtliche Genehmigung	Denkmalrechtliche Genehmigung	4b	MWK
99033002001000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Denkmalrechtliche Genehmigung	Denkmalrechtliche Genehmigung Erteilung	4b	MWK
99129031080000	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Förderung von Baumaßnahmen	Förderung von Zisternen Gewährung	5	—
99116004027005	Bauen & Wohnen	Bauen & Immobilien	Wohnungsbau-förderung	Wohnungsbau Förderung von Modernisierungen im Mietwohnungsbestand	4b	MU
77000000000317	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Abfallentsorgung	Anmeldung Abfallbehälter	4b	—
77000000000316	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Abfallentsorgung	Abmeldung Abfallbehälter	4b	—
99001001000000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Abfallentsorgung	Abfallgebühr	5	MU
99001001002000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Abfallentsorgung	Abfallgebühr Festsetzung	5	MU
99001009004000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Abfallentsorgung	Sperrmüll Entsorgung	5	MU

LeiKa ID	Themenbereich	Lebenslage	Leistungsbündel	Leistungsname	LeiKA-Typ	Ressort
99116006000000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Zweckentfremdungsgenehmigung von Wohnraum	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum	4b	MU
99116006001000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Zweckentfremdungsgenehmigung von Wohnraum	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum Erteilung	4b	MU
99102017000000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Zweitwohnungssteuer	Zweitwohnungssteuer	4b	MI
99102017002000	Bauen & Wohnen	Wohnen & Umzug	Zweitwohnungssteuer	Zweitwohnungssteuer Festsetzung	4b	MI
99088026034000	Bildung	Schule	Schulaufnahme und -wechsel	Abendrealschule Aufnahme	4b	MK
99088011039000	Bildung	Schule	Schülerbeförderung	Schülerbeförderung Erstattung	4b	MK
99088011039001	Bildung	Schule	Schülerbeförderung	Schülerbeförderung Erstattung der Kosten bei Überschreitung der Mindestentfernung	4b	MK
99088011039002	Bildung	Schule	Schülerbeförderung	Schülerbeförderung Erstattung der Kosten für Behinderte und Kranke	4b	MK
99088011039003	Bildung	Schule	Schülerbeförderung	Schülerbeförderung Erstattung der Kosten in begründeten Ausnahmefällen	4b	MK
99088011058000	Bildung	Schule	Schülerbeförderung	Schülerbeförderung Durchführung	4b	MK
99030001037000	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerbegehren Feststellung	4b	MI
99030001037001	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerbegehren Feststellung der Zulässigkeit	4b	MI
99030001037001	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerbegehren Feststellung der Zulässigkeit	4b	MI
99030002000000	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerentscheid	4b	MI
99030002058000	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerentscheid Durchführung	4b	MI
99030002058001	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerentscheid Durchführung nach erfolgreichem Bürgerbegehren	4b	MI
99030002058002	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Bürger-/Volksbegehren und -entscheid	Bürgerentscheid Durchführung nach Beschluss des Gemeinderates	4b	MI
99030004037001	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Einwohnerantrag	Einwohnerantrag Feststellung der Zulässigkeit	4b	MI

LeiKa ID	Themenbereich	Lebenslage	Leistungsbündel	Leistungsname	LeiKA-Typ	Ressort
99073001022000	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Kirchenaustritt	Kirchenaustritt Bescheinigung	4b	MI
77000000000488	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Mängel melden	Lärm/Staub - Beschwerde über eine Baustelle	4b	MU
99128019062000	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Wahlschein und Briefwahl	Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl Berichtigung	4b	MI
99128019109000	Engagement & Hobby	Engagement & Beteiligung	Wahlschein und Briefwahl	Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl Einsicht gewähren	4b	MI
99042001012000	Engagement & Hobby	Fischen & Jagen	Fischereischein	Fischereischein Ausstellung	4b	ML
99102013000000	Engagement & Hobby	Tierhaltung	Hundesteuer	Hundesteuer	4b	MI
99102013002000	Engagement & Hobby	Tierhaltung	Hundesteuer	Hundesteuer Festsetzung	4b	MI
99102013010000	Engagement & Hobby	Tierhaltung	Hundesteuer	Hundesteuer Befreiung	4b	MI
99063010000000	Engagement & Hobby	Veranstaltung durchführen	Osterfeuer	Osterfeuer	4b	MI
99063010006000	Engagement & Hobby	Veranstaltung durchführen	Osterfeuer	Osterfeuer Genehmigung	4b	MI
99071007002000	Familie & Kind	Kinderbetreuung	Kindertagesbetreuung	Elternbeitrag Festsetzung	4b	MK
99098006005000	Familie & Kind	Kinderbetreuung	Nutzung von Sport- und Freizeitangeboten	Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen Erlaubnis	5	—
99101002058003	Gesundheit	Tod	Bestattung	Bestattung Durchführung Seebestattung	4b	MS
99062002006000	Recht & Ordnung	Compliance & Recht	Verwendungsgenehmigung für Hoheitszeichen	Verwendung des kommunalen Wappens Genehmigung	4b	MI
99077018000000	Steuern & Zoll	Steuern & Abgaben	Kultur- und Tourismustaxe	Kultur- und Tourismustaxe	5	MI
99139002000000	Steuern & Zoll	Steuern & Abgaben	Kurabgabe	Kurabgabe	4b	MI

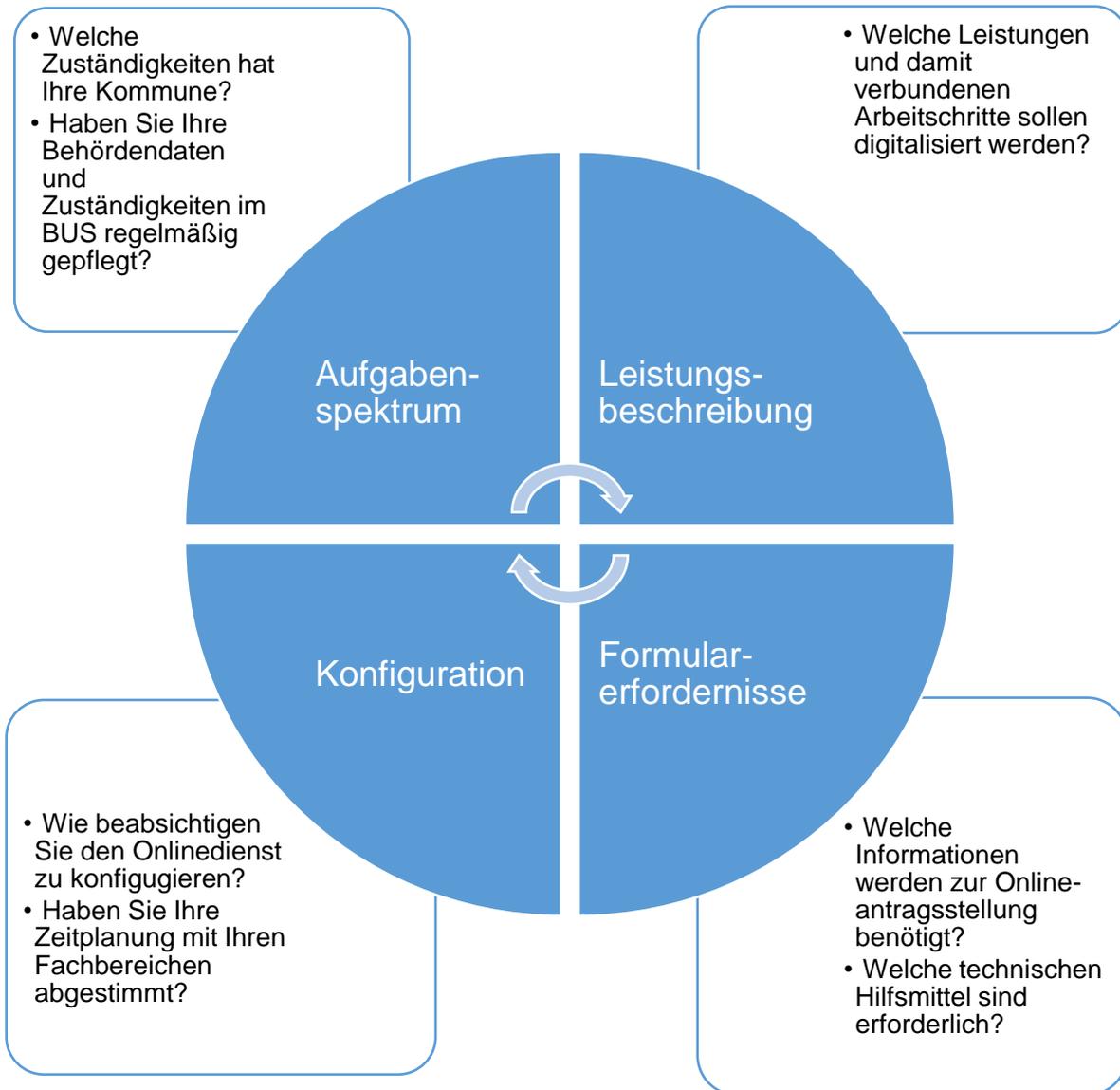
### 6.3 Checkliste zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen

Nr.	Kap.	Fragestellung
1	3.2	Haben Sie eine Idee bzw. Vorgehensweise entwickelt, wie die von Ihrer Kommune zu digitalisierenden OZG-Verwaltungsdienstleistungen umgesetzt werden sollen?
2	3.2	Verfügt Ihre Kommune über einen aktuellen Zeitplan bis zum OZG-Umsetzungszeitpunkt 31.12.2022?
3	3.2	Liegt Ihrer Kommune ein Projektplan vor, nachdem Sie die Umsetzungsmaßnahme sowohl zeitlich als auch organisatorisch in Ihrer Kommune umsetzen werden?
4	3.2	Sind die Fachbereiche Ihrer Kommune ausreichend über Ihre Umsetzungsideen/Vorgehensweise aber auch die einzelnen Fachinformationen unterrichtet?
5	3.3.1, 6.2	Kennen Sie die von Ihrer Kommune zu digitalisierenden OZG-Verwaltungsdienstleistungen?  Differenzieren Sie dabei bitte, welche Verwaltungsdienstleistungen aufgrund föderaler Zuständigkeiten (ca. 370 Dienstleistungen) grds. durch die Länder sowie die Kommunen vollzogen werden und welche Verwaltungsdienstleistungen (mehr als 90) ausschließlich in der Vollzugskompetenz der Kommunen liegen.
6	3.3.2	Hat Ihre Kommune mit Ihrem IT-Dienstleister bzw. Portalanbieter geklärt, ob sämtliche technischen Voraussetzungen zur Eigen-/ Fremdrealisierung der OZG-Verwaltungsdienstleistungsumsetzung vorliegen?
7	3.3.2	In welcher Form plant Ihre Kommune das weitere Vorgehen zur Umsetzung der OZG-Verwaltungsleistungen (Make or Buy)?  a) <i>Eigenrealisierung der OZG-Umsetzung</i> → sh. nachfolgend a) b) <i>Beauftragung eines Dienstleisters zur Umsetzung der OZG-Verwaltungsdienstleistungen</i> → sh. nachfolgend b)

<b>a)</b>	<p><i>a) Eigenrealisierung</i></p> <p>Soweit Sie selbst Leistungen digitalisieren oder auch anderen Kommunen zur Verfügung stellen wollen, benötigen Sie Leistungsbeschreibungen zur Erstellung der jeweiligen Verwaltungsdienstleistung. Haben Sie diese bereits erstellt?</p> <p>Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Kommunen grundsätzlich, soweit sie keine eigenen Lösungsansätze verfolgen, die im „Einer für Alle“-Prinzip vorentwickelten Leistungen nachnutzen und anpassen müssen. Inwieweit solche Lösungen bereits zur Verfügung stehen, können Sie bei der niedersächsischen OZG-Koordination unter <a href="mailto:Digitale.Verwaltung@mi.niedersachsen.de">Digitale.Verwaltung@mi.niedersachsen.de</a> erfragen.</p> <p>Erstellen Sie bereits eigenständig Online-Formulare (z. B. mit Form-Solutions), um den Bürger*innen und Unternehmen ein möglichst einfaches Antragsverfahren per IT zu gewährleisten? Bzw. wurde seitens Ihrer Kommune geklärt, welches Knowhow und welche Software dafür benötigt wird?</p> <p>Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, noch am Anfang stehen oder Informationen benötigen, wenden Sie sich diesbezüglich z. B. an ihren IT-Dienstleister, die GovConnect (<a href="http://www.govconnect.de">www.govconnect.de</a>) oder das Kommunale Kompetenzteam (<a href="mailto:kkt-digitaleverwaltung@it.niedersachsen.de">kkt-digitaleverwaltung@it.niedersachsen.de</a>).</p> <p>Haben Sie kontrolliert, ob die von Ihrer Kommune im Onlineformular abgefragten Antragsdaten in Ihrer Behörde richtig weiterverarbeitet werden können?</p> <p>Haben Sie eine Prüfung durchgeführt, ob die von Ihrer Kommune erstellten Online-Dienste nicht nur bei Ihrer Behörde, sondern auch auf anderen Plattformen konfigurativ eingebunden werden können?</p>
-----------	---

<b>b)</b>		<p><i>b) Fremdleistung</i></p> <p>Welche Vergabekriterien sind für Ihre Kommune für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters maßgeblich?</p> <p>Sind Ihrer Kommune sämtliche mit der Beauftragung in Zusammenhang stehenden Kosten bekannt?</p> <p>Liegt Ihrer Kommune ein mit dem IT-Dienstleister abgestimmter Umsetzungs- / Projektplan vor, der auch den einzelnen Fachbereichen/Gremien Ihrer Kommune bekannt ist?</p>
<b>8</b>	3.3.3	Um zu einem späteren Zeitpunkt die Anträge den richtigen Arbeitsbereichen/Dienststellen zukommen zu lassen, ist die Pflege Ihrer Behördendaten und Zuständigkeiten im Bürger- und Unternehmensservice (BUS) notwendig. Sind Ihre Daten im BUS auf aktuellem Stand?
<b>9</b>	3.3.3	Durch die Nutzung von Basisdiensten des Landes (Verwaltungsportal und Servicekonto), die Erstellung von Onlinediensten, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder die Lizenzgebühren zur Nutzung einer Portallösung werden in Ihrer Kommune diverse Kostensteigerungen entstehen. Hat Ihre Kommune diese Mehraufwendungen mit Ihrer Kämmerei erörtert bzw. diese im Haushalt eingeplant?
<b>10</b>	3.3.3	Hat Ihre Kommune bereits das Servicekonto beim Land Niedersachsen (Nutzervereinbarung mit IT.N) beantragt?
<b>11</b>	3.4	Besteht die Möglichkeit, an Vorgehensmodellen, Portalverbänden auf Landkreisebene oder an einer interkommunalen Zusammenarbeit zur OZG-Umsetzung teilzunehmen?
<b>12</b>	3.4	Haben Sie sich bereits einen Überblick verschafft, ob Ihre Kommune von Leistungsbeschreibungen, Formularen und/oder Prozessen anderer Kommunen profitieren kann?

## 6.4 Planungsphasen zur Erstellung eines Onlinedienstes



## 6.5 Einordnung der Priorisierung von OZG-Leistungen

Für eine Priorisierung der zu digitalisierenden OZG-Verwaltungsleistungen können folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Es handelt sich um eine OZG-Leistung (in Abgrenzung von freiwilligen Leistungen), die im Zuständigkeitsbereich der Kommune liegt (vgl. dazu Anhang 6.2),
2. Eine rechtliche Umsetzungsmöglichkeit ist gegeben.
3. Für die Leistung kann aktuell oder zeitnah keine EfA-Leistung bereitgestellt werden.

### Priorisierung der zu digitalisierenden OZG-Verwaltungsleistungen

Priorisierungskriterium	Erläuterung
<b>Interne Priorisierungsfaktoren</b>	
Preis-Leistungs-Verhältnis angemessen	Geringer Ressourceneinsatz und Umsetzungsaufwand erforderlich; Prozesse anpassbar
Technische Umsetzungsmöglichkeit	Anbindung an Fachverfahren möglich, Schnittstellen vorhanden
Eigenmotivation zur Umsetzung	Fachämter vorziehen, die einer Digitalisierung offen gegenüberstehen.
<b>Externe Priorisierungsfaktoren</b>	
Nachfrage nach Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerbefragungen,</li> <li>• Fallzahl-Ermittlungen,</li> <li>• Bürger-Anfragen (z. B. über Behördenrufnummer 115)</li> <li>• Prüfung TOP 10 / TOP 100-Leistungen</li> </ul>
Dringlichkeit der Leistung	Zielgruppenspezifische Abwägung (z. B. Sozialleistungen vor Fischereischein) oder Relevanz während Corona-Pandemie
Vereinfachung der Antragsstellung	Antrag wird für Antragstellende besser verständlich oder persönliches Erscheinen ist nicht mehr zwingend notwendig.